Stadt Lampertheim

Bebauungsplan *Badesee*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG

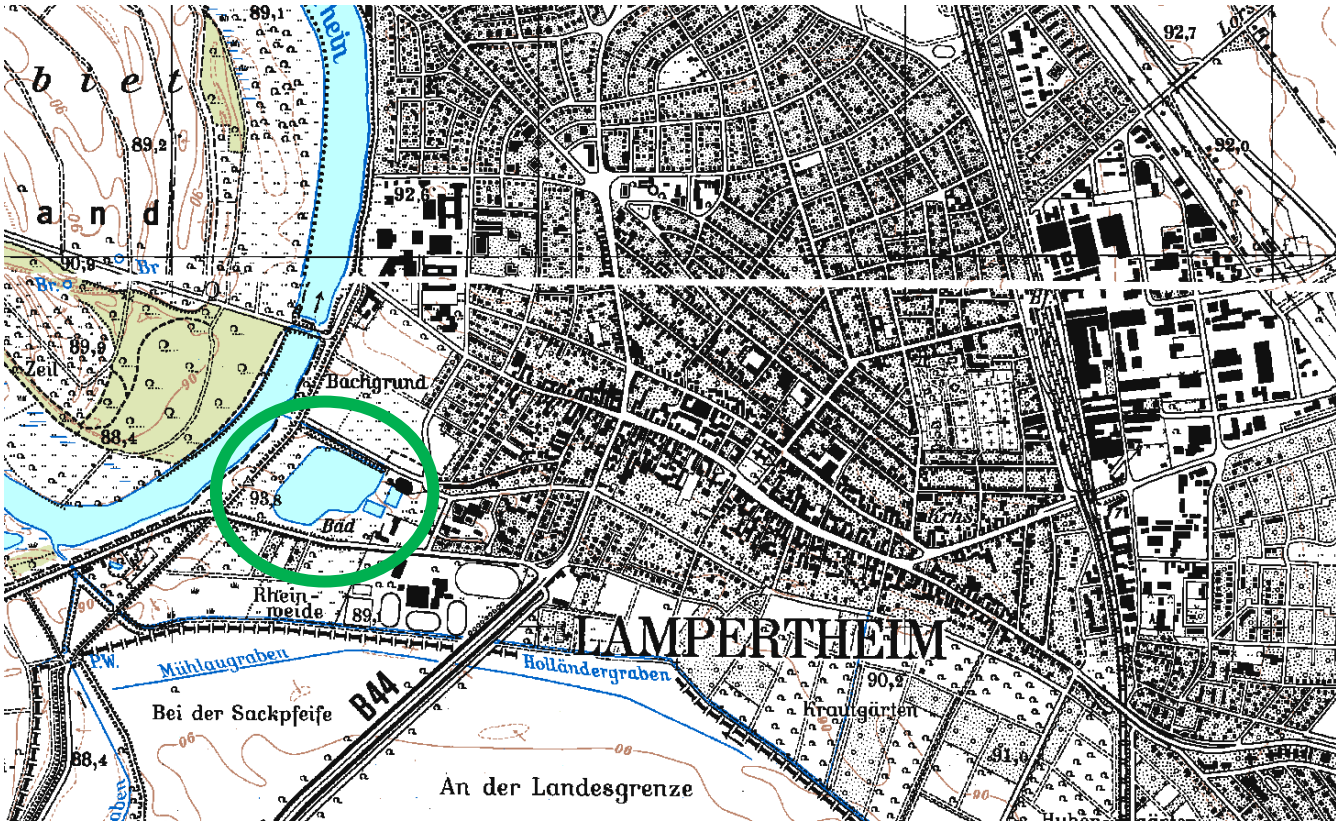

Büro für Umweltplanung

Steinbühl 11
64668 Rimbach
Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

September 2022

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des Plangebietes (grünes Oval)

Bearbeitung	Dr. Jürgen Winkler Sabine Graumann-Schlicht
Projektleitung	Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung 4
2. Datengrundlagen 6
3. Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit 11
4. Abschichtung 14
5. Wirkungsanalyse 16
5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse) 16
5.2 Fledermäuse 17
5.3 Vögel 21
5.4 Reptilien 44
5.5 Amphibien 44
5.6 Fische 44
5.7 Libellen 44
5.8 Tagfalter 45
5.9 Heuschrecken 45
5.10 Xylobionte Käfer 45
5.11 Sonstige Arten 46
5.12 Pflanzenarten 46
6. National geschützte Arten 47
7. Maßnahmenübersicht 50
8. Fazit 62

Abkürzungsverzeichnis
Quellenverzeichnis
Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung
Faunistische Artenlisten
Kartenteil

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG[1] definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

> So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.
>
> Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
>
> Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
>
> Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015).*

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚*Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland* (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)' sowie der Veröffentlichung ‚*Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung* (VSW et al.; März 2014)'.

2. Datengrundlagen

Am 15. März 2021 erfolgte im Zuge der Erstbegehung auch die Strukturelle Vorkartierung. Als Ergebnis dieser überwiegend strukturell orientierten Kartierung war festzuhalten, dass sich keine Notwendigkeit ergeben hat, den ursprünglich festgelegten Leistungsrahmen zu verändern. Dies bezieht sich einerseits darauf, dass die Notwendigkeit einer Erfassung zusätzlicher Taxa negiert werden kann, andererseits sollten die vorher ausgewählten Arten und Artengruppen aber auch tatsächlich kartiert werden, da für sie Betroffenheiten anzunehmen sind. Demzufolge waren als betrachtungsrelevante Taxa aktuell die standortgebundene Avifauna, die lokale Reptilienfauna sowie die Tagfalter- und Heuschreckenfauna zu erfassen. Auf eine Untersuchung der Amphibienfauna wurde bewusst verzichtet, da es sich bei dem im Plangebiet befindlichen Stillgewässer um einen – gerade in den Frühjahrs- und Sommermonaten - intensivst genutzten Gewässerstandort handelt. Zudem erfolgte während der Erfassungsperiode ergänzend eine Potenzial-Abschätzung als weitere Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Arten oder Artengruppen sowie eine gezielte Nachsuche nach Horsten und Großnestern, Spechthöhlen, natürlichen Baumhöhlen und -spalten, Fledermaus- und Nistkästen, Gebäude mit Einflugmöglichkeiten oder hinterfliegbaren Fassadenteilen, da diesen Mikrohabitatstrukturen im Grundsatz eine gesteigerte artenschutzrechtliche Bedeutung zukommt..

Erfassungsmethoden

Die *ornithologische Erfassung* erfolgte durch Verhörung und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte und auch die angrenzenden Straßenzüge mit einschloss. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil bzw. Strukturangebot etc. ermöglichten die jeweilige Statusableitung. Methodisch lehnt sich die Erfassung eng an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al.) an.

Die Nachsuche nach *Reptilien* und hier vor allem der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfolgte zum Teil während der Begehungen unter Einbeziehung der typischen Lebensräume in das Transektmuster. Im Wesentlichen wurde jedoch eine gezielte Nachsuche in den vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen (Aufwärm- und Versteckplätze u.ä.) während der beiden Hauptaktivitäts- bzw. –mobilitätsphasen der Art (Frühjahr, Spätsommer) durchgeführt. Alle Begehungen erfolgten bei geeigneten Witterungsbedingungen. Durch das gewählte Untersuchungsintervall war auch die Nachweisphase für Schlüpflinge mit abgedeckt, so dass ggf. Aussagen zur gebietsautochthonen Reproduktion möglich waren.

Die Erfassung der Insektengruppen *Tagfalter* und *Heuschrecken* erfolgten sowohl als Beibeobachtung im Rahmen der Begehungen, im Wesentlichen aber durch gezieltes Begehen und Absuchen (potenziell) geeigneter Habitatbereiche (Sichtbeobachtung, Verhörung, Streifnetzfang).

Ergänzend wurden das Plangebiet und dessen Umgebungsbereiche auf das Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen (Spechthöhlen, natürlichen Baumhöhlen und -spalten, Fledermaus- und Nistkästen, Gebäude mit Einflugmöglichkeiten oder hinterfliegbaren Fassadenteilen) untersucht. Hierdurch lassen sich Ableitungen hinsichtlich einer anzunehmenden Quartiernutzung durch lokal vorkommende Fledermausarten treffen.

Nachweise bemerkenswerter Arten, aber auch die Standorte von Horsten und Großnestern wurden in entsprechenden Fundortkarten räumlich fixiert (Karten 1 bis 3) und diese dem Anhang beigefügt.

Untersuchungszeitraum

Die Erfassung der betrachtungsrelevanten faunistischen Taxa erfolgte in einem Zeitraum von Mitte März 2021 bis Ende September 2021. Hierdurch wurde hinlänglich eine gesamte Aktivitätsperiode der lokalen Fauna abgedeckt.

Methodische Zuordnung (jeweils Erfassungsschwerpunke)

Strukturelle Vorkartierung

15. März 2021

Erfassung der Vögel

15. März, 12. April 2021, 28. April 2021, 28. Mai 2021, 06. Juli 2021, 10. August 2021

Erfassung der Reptilien

12. April 2021, 28. Mai 2021, 06. Juli 2021, 09. Juli 2021, 21. Juli 2021, 10. August 2021, 10. September 2021

Erfassung der Tagfalter

28. April 2021, 28. Mai 2021, 09. Juli 2021, 21. Juli 2021, 10. August 2021, 10. September 2021

Erfassung der Heuschrecken

28. Mai 2021, 21. Juli 2021, 10. August 2021, 10. September 2021

Es ist anzumerken, dass es in 2021 durch die schlechten Witterungsverhältnisse während des Frühjahrs durchaus zu gelegentlichen Abweichungen gegenüber dem Erfassungsraster der Standardmethodik kommen musste, um die Erfassung der Bestandsdaten zu optimieren.

Die **Bestandssituation** im Plangebiet (weiß gestrichelte Grenzlinie) und seine räumliche Einbindung in die Umgebungsstrukturen ist dem nachstehenden Luftbildauszug zu entnehmen (Quelle: BBL); das dargestellte Strukturpotenzial entspricht der Biotopausstattung zum Zeitpunkt der Begehungen.

Abbildung 1: Plangebiet

Zu Illustrierung der aktuellen Bestandssituation wurde auf den beiden Folgeseiten noch eine Fotodokumentation eingefügt (Abb. 2 bis 7).

Abbildung 2:

Höhlenreicher Altbaumbestand entlang der Nordgrenze des Plangebietes.

.

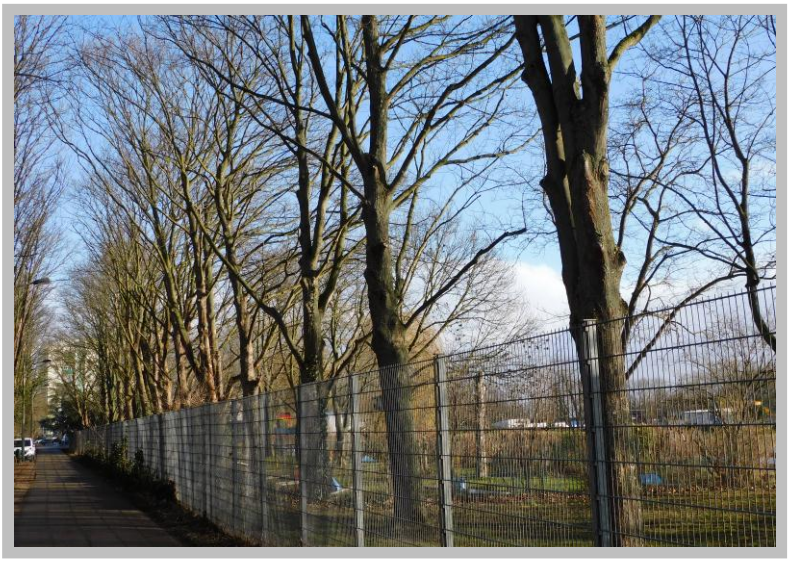

Abbildung 3:

Blick von Nordwesten auf den östlichen bzw. südöstlichen Teil des Badesees.

Abbildung 4:

Blick von Osten auf den kleinräumig entwickelten Röhrichtbestand in der Nordwestecke des Badesees.

Abbildung 5:

Bei einigen der vorhandenen Bestandsgebäuden konnten Einflugmöglichkeiten nachgewiesen werden, so dass hier von einem Quartierpotenzial ausgegangen werden muss.

Abbildung 6:

Eine von vielen, natürlich entstandenen Baumhöhlen im Gehölzbestand des Biedensandbades

Abbildung 7:

Die im Plangebiet vorhandenen Nistkästen besitzen sowohl eine Quartierfunktion für Fledermäuse, als auch eine Bruthabitatfunktion für Höhlen-brüter.

3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Stadt Lampertheim beabsichtigt, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sanierung bestehender Anlagen und die Aufrechterhaltung des Betriebs als Badesee sowie Frei- und Hallenbad auf dem vorhandenen Gelände der Biedensand Bäder im Südwesten der Stadt Lampertheim zu schaffen. Durch die mit dem Planvorhaben verbundenen Wirkmechanismen, sind jedoch beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna und Flora nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der vorhabensimmanenten Wirkfaktoren wird zwischen

- Anlagebedingten Wirkfaktoren
- Baubedingten Wirkfaktoren und
- Betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden

Anlagebedingte Wirkfaktoren:
Für die geplante planungsrechtliche Sicherung und Neuordnung der Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausprägung in Anspruch genommen. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein, der sich vor allem auf Bäume, Baumgruppen, Hecken und Gebüschen sowie Flächen mit bestehender Freizeitnutzung bezieht. Durch die geplante Neuordnung im bebauten bzw. aktuell bereits genutzten Bereich kommt es zudem auch zu – zumindest temporären – Eingriffen in die bestehende Gebäudesubstanz. Eingriffe in die vorhandenen Gewässerbiotope mit ihren Uferzonen sind dagegen nicht vorgesehen.

Weiterhin werden durch die geplante Umnutzung Habitatveränderungen verursacht, da auf den nicht überbaubaren Flächen im Umfeld der Neubauten ausschließlich anthropogen geprägte Lebensräume (v.a. Grünflächen) entstehen, die für weniger spezialisierte Arten zwar nach wie vor nutzbar sind, gleichzeitig aber auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten.

Da der Großteil des Plangebietes bereits stark anthropogen überprägt ist und einer intensiven Freizeitnutzung unterliegt wird es durch das Vorhaben jedoch nicht zu einer betrachtungsrelevanten qualitativen Verschiebung des Artenspektrums kommen.

Insgesamt ist für das Vorhaben eine direkte Betroffenheit von Fledermäusen und Gebäudebrütern sowie für gehölzgebundene und bodenbrütenden Vogelarten anzunehmen. Auch eine Betroffenheit von Haselmaus und Zauneidechse ist zunächst nicht auszuschließen.

Auf dem nachstehenden Auszug der Entwurfs-Planung (Schweiger+Scholz; 05/2021) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, die Einzelwirkungen können sich jedoch auch akkumulierend verstärken. Dabei kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich diese Belastungen erstrecken werden. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen sowie Erschütterungen,*

- *Baustellenverkehr,*
- *Gebäudearbeiten,*
- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Abschieben der Vegetatiosdecke* sowie
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:
Hierherzustellen sind störökologische Belastungen durch die geplante Nutzung (*visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen und durch Fahrzeugverkehr sowie *Lärm*- und *Lichtreize*).

Da die genannten Störreize das Plangebiet aufgrund der derzeitigen Nutzungssituation bereits aktuell vollflächig überlagern, stellt sich hier die Frage einer vorhabensimmanenten Belastung der störökologischen Situation nicht mehr.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben ist ausschließlich eine direkte Inanspruchnahme von terrestrischen Lebensräumen zu erwarten. Eingriffe in die vorhandenen Gewässerbiotope mit ihren Uferzonen sind dagegen nicht vorgesehen. Bei Umsetzung der geplanten Inhalte werden sowohl *direkte Habitatverluste*, als auch *Veränderungen der Standortverhältnisse* entstehen. Die mit dem Vorhaben einhergehenden störökologischen Belastungswirkungen sind im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastungssituation als nachgeordnet zu bewerten. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen im geplanten Vorhabensbereich lassen sich aufgrund der vor-gefundenen strukturellen Ausstattung Gehölzbestände (Bäume, Baumgruppen, Gebüsche und Hecken), Gebäude sowie Flächen mit bestehender Freizeitnutzung abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus ergibt sich folgende Betroffenheitssituation:

Keine unmittelbare Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. Maculinea-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange derart klassifizierter Arten werden jedoch unter Kapitel 6 bewertet und geprüft.

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind aufgrund der Gebietsstruktur und der historisch belegten Verbreitungsgeographie generell auszuschließen; aufgrund der strukturellen Situation im Plangebiet ist allerdings das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht grundsätzlich zu negieren, weshalb für sie eine *Betrachtungsrelevanz* besteht.

Fledermäuse: Da im Planungsraum sowohl potenziell nutzbare Gebäudequartiere, als auch potenziell nutzbare Baumhöhlenquartiere vorhanden sind, besteht für die gesamte Artengruppe eine *Betrachtungsrelevanz*.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine *Betrachtungsrelevanz*.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und den thermischen Verhältnissen sind zumindest in Randbereichen des Plangebietes Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen, so dass für diese Einzelart eine *Betrachtungsrelevanz* besteht..

Amphibien: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da das im Wirkraum vorhandene Stillgewässer (Badesee) keine Habitateignung für artenschutzrechtlich bedeutsame Amphibienarten besitzt.

Fische: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da das im Wirkraum vorhandene Stillgewässer (Badesee) keine Habitateignung für artenschutzrechtlich bedeutsame Fischarten besitzt.

Libellen: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da das im Wirkraum vorhandene Stillgewässer (Badesee) keine Habitateignung für artenschutzrechtlich bedeutsame Libellenarten besitzt.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous, Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen; Bestände der essentiellen Falter- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) fehlen völlig.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (das Plangebiet liegt außerhalb seines hessischen Siedlungsraumes – Stand 2006) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. der Spanischen Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Als für das Plangebiet relevante Taxa verbleiben demnach die *Fledermäuse* und die *Vögel* sowie die *Haselmaus* und die *Zauneidechse* als Einzelarten.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten - wie bspw. für das beobachtete Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) und den als Totfund nachgewiesenen Westigel (*Erinaceus europaeus*) - die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse. Ihre artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

Aufgrund der strukturellen Situation in Teilen des Plangebietes in Verbindung mit der zoogeographischen Verbreitungssituation ist das Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht grundsätzlich zu negieren. Für die geplante Flächenentwicklung ist es unvermeidlich in den bestehenden Gehölzbestand einzugreifen. Hieraus ergibt sich eine anzunehmende, unmittelbare Betroffenheit der Haselmaus, so dass für sie eine Wirkungsanalyse zu erstellen ist.

Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die Haselmaus hinreichend erfüllt werden. Die formalen Bögen für die artspezifische Prüfung liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 01 Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus: Im Vorhabensbereich muss die Gehölzbeseitigung als ‚*schonende Rodung*' erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafs (Oktober bis Februar) ein ‚*Auf-den-Stock-Setzen*' der im Eingriffsraum vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Nach Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März/April - je nach Witterung) werden dann die Wurzelstöcke gerodet. Da in den angrenzenden Flächen vielfältige Gehölzlebensräume ausgebildet sind, können hier die Habitatbedingungen für die Haselmaus als gut eingestuft werden, wonach diese Anschlusshabitatzonen für das Ausweichen der Haselmaus geeignet sind; dementsprechend sind keine artspezifischen Habitatentwicklungsmaßnah-

men notwendig, zur strukturellen Optimierung sind jedoch – bspw. in den zu erhaltenden Gehölzflächen - vorlaufend zum Eingriff Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen. Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2 KS (mit *Schläfer-Barriere).* Die Standorte sind durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen, die auch im Einzelfall die Quantifizierung durchführt; dies ist ebenso wie die Maßnahmenumsetzung durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte zu dokumentieren.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der zeitlichen Regelung hinsichtlich der Wurzelstock-Rodung nicht einzuhalten sein, ist eine gezielte Einzelkontrolle der Wurzelstöcke zwingend durchzuführen. Hierzu müssen alle nach der Gehölzfällung im Boden verbliebenen Wurzelstöcke durch fachlich geeignetes Personal, dahingehend überprüft werden, ob strukturelle Lücken – vor allem im Anschlussbereich zum umgebenden Boden – vorhanden sind, die es der Haselmaus erlauben würden, im Wurzelstockbereich ein Winternest anzulegen. Angetroffene Höhlungen, Strukturlücken o.ä. sind mittels einer Endoskop-Kamera zu kontrollieren. Die überprüften Wurzelstöcke sind eindeutig zu markieren und - sofern kein Nachweis gelang - dadurch freizugeben. Im Nachweisfall ist die Rodung der betroffenen Wurzelstöcke allerdings unabänderlich bis zum Verlassen der Winternester zu verschieben. Die zuständige UNB erhält bei Durchführung der Maßnahmenalternative in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Empfohlene Maßnahme:

E 01 Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.

5.2 Fledermäuse

Die strukturelle Überprüfung ergab, dass im Plangebiet Trägerbäume von Baumhöhlen/-spalten vorhanden sind, denen potenziell eine Quartierfunktion für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten zukommt. Auch die innerhalb des Plangebiets vorhandenen Gebäudekomplexe verfügen – zumindest teilweise - aufgrund ihrer baulichen Substanz über geeignete Quartierpotenziale für gebäudebewohnende Arten.

Da im Betrachtungsraum nachweislich beide Quartiertypen vorhanden sind, muss auch von einer vorhabensbedingten Betroffenheit entsprechend adaptierter Fledermausarten ausgegangen werden, zumal vor allem bei Arten mit einer Bevorzugung von Baumhöhlenquartieren auch regelmäßige Quartierwechsel durchgeführt werden (Hygieneaspekte u.ä.).

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe der Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Baumhöhlenquartieren sowie für Arten mit einer Bindung an Gebäudequartiere, da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 02 Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist unmittelbar vor der Rodung der Baumgehölze eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 03 und C 01.

V 03 Zeitliche Beschränkung bei der Fällung von Höhlenbäumen: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist der Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen.

V 04 Erhalt bestehender Nistgeräte: Die innerhalb des Plangebiets vorhandenen Nistkästen werden wegen ihrer Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten und als Quartierpotenzial für Fledermäuse dauerhaft gesichert. Sollten die aktuellen Standorte nicht erhalten werden können, müssen die Nistkästen vorlaufend zum Eingriff an möglichst störungsarme Standorte innerhalb des Plangebietes umgehängt werden. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, sind die Kästen zu ersetzen. Die gewählten Standorte sind in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen.

V 05 Fledermausschonende Gebäudearbeiten: Etliche der für den Landschaftsraum bekannte Arten wie Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus, nutzen die vorhandenen Gebäudestrukturen (potenziell) als Sommerquartiere (Schlafplätze, ggf. auch Wochenstuben). Daher sind diese befliegbaren Gebäudestrukturen vor dem Beginn aller Gebäudear-

beiten die beeinträchtigende Wirkpfade auf die vorhandene, potenzielle Quartierfunktion auslösen können, auf das Vorhandensein schlafender Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Schwärmkontrolle, Ausflugkontrolle o.ä.). Sollten hierbei Nachweise gelingen, ist die jeweilige Gebäudeöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Diese Verschlusstechnik darf allerdings nicht während der Wochenstubenphase, also nicht zwischen Anfang Mai und Ende August, angewandt werden. Da eine Überwinterung der Fledermausarten innerhalb der Gebäude ebenfalls möglich sein kann, dürfen Gebäudearbeiten nicht während der Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen (in dieser Zeit sind die obengenannten Gebäudearbeiten bei nachgewiesener Überwinterung nicht möglich). Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Wochenstuben- oder Winterruhephase zu verschließen um eine Quartiernutzung perspektivisch auszuschließen (vorlaufende Besatzkontrolle jedoch unerlässlich; die Verschlusstechnik richtet sich dann nach der angetroffenen Situation – vgl. oben). Alle Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und gegenüber der UNB in Berichtsform nachzuweisen.

C 01 Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust potenzieller Höhlenquartiere sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung für jeden Höhlenbaum, der beseitigt werden muss, zwei Fledermauskästen zu installieren. Die Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen; denkbar ist hier auch eine fachliche und formale Verknüpfung mit der Maßnahme V 08).

C 02 Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Bei einer Betroffenheit von potenziellen Quartierstrukturen werden bis zum Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme vorlaufend zum Arbeitsbeginn unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden (hilfsweise auch an Bäumen) als Übergangsquartiere installiert. Hierbei ist die Standortwahl am Funktionsraum zu orientieren. Die notwendige Zahl der Übergangsquartiere wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Quartierpotenzialen ermittelt.

Es sind Ganzjahresquartiere 2 WI, Fledermaus-Wandsystem 2 FE, Fledermaushöhle 2FN oder 3FN bzw. funktional vergleichbare Typen zu verwenden. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen. Die bauzeitlich zur Verfügung zu stellenden Ersatzquartiere werden mindestens so lange vorgehalten, bis der strukturelle Ersatz durch den Einbau von Quartiersteinen (vgl. K 01) erbracht und nachgewiesen wurde. Zur Förderung der lokalen Fledermausfauna sollten die Kästen allerdings über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben. In diesem Fall können die Hilfsgeräte auch auf die Anzahl der einzubauenden Quartiersteine angerechnet werden (vgl. K 01). Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

K 01 Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziellen) Quartierstrukturen an einem Bestandsgebäude durch die dort vollzogenen Gebäudearbeiten sind für synanthrop adaptierte Fledermausarten Ersatzquartiere in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Deren notwendige Zahl wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der jeweils betroffenen Zahl von Quartierpotenzialen ermittelt. Zu verwenden sind die Typen Winterquartier 1 WI/2 WI, Wandsystem 3 FE, Fassadenröhre 1 FR oder 2 FR sowie funktional vergleichbare Typen. Eine Mischung der genannten Typen wird ebenso empfohlen, wie ein kolonieartiger Einbau. Ein Einbau ist nur möglich, wenn die vorgesehenen Fassaden eine Mindesthöhe von 3,0 m aufweisen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme. Die Maßnahmenumsetzung und die zugehörige Quantifizierung mit Standortdokumentation wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

Empfohlene Maßnahmen zur Förderung der lokalen Fledermausfauna:

E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden, die über die ggf. verpflichtend einzubauenden Quartiersteine hinausgehen.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Es liegen aktuelle Nachweise für 17 Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* und für eine Art mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* vor. Für diese 18 Arten erfolgt eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (32 Arten) erfolgt dagegen eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange.

Aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die lokale Avifauna wird zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach & 44 (1) BNatSchG die nachfolgende Vermeidungsmaßnahme vor die gruppenspezifischen Kapitel gestellt:

V 06 Minderung des Vogelschlags an spiegelnden Fronten: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen (bspw. Rankengitterbegrünungen). Abstände Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht* (Schmid, H. et al., 2012) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

Greifvögel

Auf Basis der durchgeführten Horstnachsuche sind Brutvorkommen der nachgewiesenen Greifvogelarten Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet auszuschließen, da innerhalb des Untersuchungsraumes keine zuordenbare Greifvogelhorste vorhanden sind. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für die beiden genannten Greifvogelarten nachweislich belegt, wobei entsprechende Beeinträchtigungen ihres lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates auszuschließen sind. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Allein der Mäusebussard (*Buteo buteo*) muss als (potenzielle) Brutvogelart klassifiziert werden, da innerhalb des Plangebietes mehrere Trägerbäume mit für den Mäusebussard typischen Horsten dokumentiert werden konnten (vgl. dazu die anliegende Karte 1 *Horste und Großnester*).

Da für Mäusebussard und Turmfalke der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für beide Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für den Schwarzmilan wurde dagegen angesichts seines landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen für den Schwarzmilan liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 07 Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

V 08 Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten Gehölzbestände entlang der Nord- und Ostseite des Plangebietes sichern, da Gehölz-Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.

V 09 Gehölzschutz: Für die an Baufelder angrenzenden Gehölzbiotope ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenzzonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (Bauzäune) vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Lokale Notwendigkeit und Art der Umsetzung werden durch die ÖBB festgelegt und dokumentiert.

C 03 Struktureller Ersatz abgängiger Großnester: Als Ersatz für den Verlust von Großnestern oder Horsten sind entsprechende Hilfskonstruktionen im Funktionsraum zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Nistkörbe aus Weidengeflecht (ø 40 cm) bzw. funktional vergleichbare Konstruktionen pro entfallenden Standort eines Großnestes sowie zwei Nistkörbe aus Weidengeflecht (ø 70 cm) bzw. funktional vergleichbare Konstruktionen pro entfallenden Standort eines Horstes; die Weidenkörbe sind in mindestens 6-8 m Höhe in Astgabeln geeigneter Trägerbäume zu befestigen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist der Baumfällung voranzustellen und

muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen; denkbar ist hier auch eine fachliche und formale Verknüpfung mit der Maßnahme V 08).

Eulen

Da innerhalb des geplanten Eingriffsraumes im Rahmen der aktuellen, strukturellen Erfassung keine hinreichend großen Baumhöhlen belegt werden konnten, lässt sich ein Brutvorkommen für den Waldkauz (*Strix aluco* – Höhlenbewohner), begründet ausschließen. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Auch der Steinkauz (*Athene noctua*) als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen findet im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitatstrukturen vor. Gleiches gilt auch für den Uhu (*Bubo bubo*) der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt und für die Schleiereule (*Tyto alba*) als obligater Gebäudebrüter (hier: Fehlen geeigneter Einflugmöglichkeiten an den Bestandsgebäuden). Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für einige der genannten Eulenarten möglich, wobei reine Jagdhabitate jedoch nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG unterliegen. Eine Wirkungsanalyse für diese Eulenarten kann daher entfallen.

Da bei der aktuellen Begehung mehrere große Baumfreibrüternester und Horste innerhalb des Plangebietes festgestellt werden konnten, lässt sich ein Brutvorkommen der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) nicht begründet ausschließen. Für die Waldohreule muss daher von einer unmittelbaren Betroffenheit ausgegangen werden woraus sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ergibt.

Aus den genannten Gründen sind für alle Vertreter dieser Artengruppe – mit Ausnahme der Waldohreule - vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht ihres in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes wurden für die Waldohreule der spezifische Prüfbogen-Satz ausgefüllt. Bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Waldohreule liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 07 Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete

Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

V 08 Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten Gehölzbestände entlang der Nord- und Ostseite des Plangebietes sichern, da Gehölz-Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.

V 09 Gehölzschutz: Für die an Baufelder angrenzenden Gehölzbiotope ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenzzonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (Bauzäune) vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Lokale Notwendigkeit und Art der Umsetzung werden durch die ÖBB festgelegt und dokumentiert.

C 03 Struktureller Ersatz abgängiger Großnester: Als Ersatz für den Verlust von Großnestern oder Horsten sind entsprechende Hilfskonstruktionen im Funktionsraum zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Nistkörbe aus Weidengeflecht (ø 40 cm) bzw. funktional vergleichbare Konstruktionen pro entfallenden Standort eines Großnestes sowie zwei Nistkörbe aus Weidengeflecht (ø 70 cm) bzw. funktional vergleichbare Konstruktionen pro entfallenden Standort eines Horstes; die Weidenkörbe sind in mindestens 6-8 m Höhe in Astgabeln geeigneter Trägerbäume zu befestigen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist der Baumfällung voranzustellen und

muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen; denkbar ist hier auch eine fachliche und formale Verknüpfung mit der Maßnahme V 08).

Luftjäger

Zu dieser Gruppe zählen im Untersuchungsraum die beobachteten Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Alle genannten Arten sind im Betrachtungsraum nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Für Mauersegler und Rauchschwalbe besitzt der vorhandene Gebäudebestand keine Bruthabitateignung, wie auch für die Mehlschwalbe keine Bruthabitatnutzung belegt werden konnte. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens bleibt die Funktion des Nahrungshabitates erhalten. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da sowohl Mauersegler, als auch Mehl- und Rauchschwalbe in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzen, wurde für sie jedoch formal eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der drei genannten Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen für Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe sind dem Anhang beigelegt.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet ist eine ausgedehnte Wasserfläche vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglicht. Da dieses Gewässer als Badesee intensiv genutzt wird und diese Nutzungsphase im Wesentlichen auch die Brutzeitphasen der angetroffenen Wasservogelarten überlagert, sind entsprechende Brutvorkommen allenfalls als seltener Ausnahmefall zu bewerten. Die Bedeutung als Fortpflanzungsstätte im Sinne der Regelungen des § 44 (1) BNatSchG) ist daher als nachgeordnet zu bewerten. Die Funktion als Ruhestätte im Sinne der Regelungen des § 44 (1) BNatSchG) ist dagegen insbesondere während der Herbst- und Wintermonate gegeben. Hieraus ergibt sich eine formale Betroffenheit der während der Kartierungsphase angetroffenen Arten Blessralle (*Fulica atra*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*). Da das Nutzungs- und Entwicklungskonzept der vorliegenden Bauleitplanung jedoch keine Änderungen des status-quo vorsieht, sind folgedessen auch keine vorhabensbezogenen, beeinträchtigenden Wirkungen zu erwarten, die über die derzeitige Belastungssituation hinausgehen, weshalb im vorliegenden Fall auch die Festlegung eines Maßnahmenkonzeptes entfallen kann.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da für die Blessralle der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für sie nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Da sowohl Graureiher, Haubentaucher, Kormoran, als auch Stockente in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzen, wurde für sie jedoch formal eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der genannten Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen für Graureiher, Haubentaucher, Kormoran und Stockente liegen dem Anhang bei.

Arten der Röhrichte

Im Südosten des Badesees ist kleinräumig ein Röhrichtbestand entwickelt. Bei der Kartierung gelangen jedoch keine Nachweise von Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Rörichte als Bruthabitatstruktur benötigen wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*). In Verbindung mit der hohen störtökologischen Belastung des Röhrichtbestandes während der Brutzeitphase (Nutzung als Badesee) kann fachlich begründet davon ausgegangen werden,

dass diesem Strukturkomplex aktuell keine Bedeutung als Bruthabitat für entsprechend adaptierte Vogelarten zukommt.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum die nachgewiesenen Brutvogelarten Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) sowie die ebenfalls nachgewiesenen Luftjägerarten Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe, die bereits vorstehend beschrieben wurden. Auch die im Plangebiet angetroffenen Arten Amsel (*Turdus merula*) und Bachstelze (*Motacilla alba*) können durchaus noch dieser Gruppe zugeordnet, da sie gelegentlich auch Gebäudenischen als Brutplätze nutzten. Wie die Erfassung von Gebäudenischen und –öffnungen belegt verfügt der im Plangebiet vorhandene Gebäudebestand – zumindest teilweise - über ein hinreichendes Angebot an nutzbaren Bruthabitatstrukturen für Gebäudebrüter. Durch die geplante Nutzungsänderung wird das Vorkommen dieser Arten längerfristig gesichert, wobei phasenweise – etwa bei Gebäudearbeiten an Fassade und Dachstuhl der Bestandsgebäude – zeitlich befristete Habitateinbußen auftreten können.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da Haussperling, Mauersegler (vgl. oben), Mehlschwalbe (vgl. oben) und Rauchschwalbe (vgl. oben) jedoch in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzen, wurde für sie eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt weder für die vier genannten Arten noch für andere synanthrope Vogelarten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen der vier Arten sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 10 Begrenzung der Abrisszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden – zumindest zum Teil - als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt,. Veränderungen an den als Niststandort genutzten Gebäude sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Vorbereitende, den Arbeiten vorausgehende Tätigkeiten sind allerdings bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jung-

vögeln muss deren Ausfliegen abgewartet werden, um danach unmittelbar die geplanten Gebäudearbeiten durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

C 04 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Bei einer Betroffenheit von potenziellen Bruthabitatstrukturen werden bis zum Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme vorlaufend zum Arbeitsbeginn unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Nistkästen an geeigneten Gebäuden (hilfsweise auch an Bäumen) als Übergangsstrukturen installiert. Es sind Kästen der Typenpalette 1MR, 2MR, 1N und 1SP oder funktional vergleichbare Typen zu verwenden. Da sich das Strukturpotenzial quantitativ und qualitativ an den betroffenen Gebäuden erheblich unterscheidet, erfolgt die Quantifizierung, wie auch die Zusammenstellung des benötigten Sortiments jeweils vorhabensbezogen durch die Ökologische Baubegleitung. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Die Hilfsgeräte müssen so lange vorgehalten werden, bis der strukturelle Ersatz durch den Einbau von Niststeinen erbracht und nachgewiesen wurde. Zur Förderung der lokalen Avifauna sollten die Kästen allerdings über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben. In diesem Fall können die Hilfsgeräte auf die Anzahl der einzubauenden Niststeine angerechnet werden (vgl. K 02). Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

K 02 Einbau von Niststeinen: Als Strukturersatz für den Bruthabitatverlust für Gebäudebrüter an einem Bestandsgebäude durch die dort vollzogenen Gebäudearbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche des Neubaus einzubauen. Deren notwendige Zahl wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Strukturpotenzialen ermittelt. Zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind die Steine gemischt aus der Typenpalette 24 (Höhlenbrüter), 26 (Nischenbrüter), 1HE (Nischenbrüter) und 1 SP (Höhlenbrüter) auszuwählen; ein paarweiser Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; auch wird eine Mischung der genannten Typen empfohlen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme. Die Maßnahmenumsetzung und die zugehörige Quantifizierung mit Standortdokumentation wird gegenüber der UNB mit einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

Gehölzgebundene Avifauna

Die umfangreichen, unterschiedlich strukturierten Gehölzbestände – arealweise geprägt von alten, höhlenreichen Platanenbeständen - bieten zahlreichen Arten dieser Gruppe günstige Vorkommensbedingungen. Das hohe Alter vieler Bäume ermöglicht dabei auch lokale Brutvorkommen des Grünspechtes (*Picus viridis*) und für die dadurch entstehenden Höhlen als Sekundärnutzer eine Stärkung lokal etablierter Höhlenbrüter. Daneben ergibt sich aus dieser Bestandssituation eine Betroffenheit für kleinere, mittlere und große Baumfreibrüter sowie für heckenbrütende Vogelarten. Artenschutzrechtlich sind vor allem die Reviernachweise von Girlitz (*Serinus serinus*), Kleinspecht (*Dendrocopus minor* - Randsiedler) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) sowie Beobachtungen des Schwarzspechtes (*Dryocopus martius – Überflug, Nahrungsgast*) bemerkenswert.

Für alle hier eingeordneten Arten deren Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für Girlitz, Kleinspecht, Schwarzspecht und Stieglitz wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der formulieten Maßnahmen für keine Art ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen für die obengenannten vier Vogelarten sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 02 Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist unmittelbar vor der Rodung der Baumgehölze eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 03 und C 01.

V 04 Erhalt bestehender Nistgeräte: Die innerhalb des Plangebiets vorhandenen Nistkästen werden wegen ihrer Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten und als Quartierpotenzial für Fledermäuse dauerhaft gesichert. Sollten die aktuellen Standorte nicht erhalten werden können, müssen die Nistkästen vorlaufend zum Eingriff an möglichst störungsarme Standorte innerhalb des Plangebietes umgehängt werden. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, sind die Kästen zu ersetzen. Die gewählten Standorte sind in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen.

V 07 Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

V 08 Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten Gehölzbestände entlang der Nord- und Ostseite des Plangebietes sichern, da Gehölz-Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.

V 09 Gehölzschutz: Für die an Baufelder angrenzenden Gehölzbiotope ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenzzonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (Bauzäune) vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Lokale Notwendigkeit und Art der Umsetzung werden durch die ÖBB festgelegt und dokumentiert.

C 05 Installation von Nistkästen: Als Ersatz für den Verlust potenzieller Bruthöhlen sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung für jeden Höhlenbaum, der beseitigt werden muss, zwei Nistkästen zu installieren. Die Nistkästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Nisthöhle Typ 1B (diverse Lochtypen), Nisthöhle Typ 2GR (diverse Lochtypen) und Nischenbrüterhöhle Typ 1N sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen; denkbar ist hier auch eine fachliche und formale Verknüpfung mit der Maßnahme V 08).

Arten gehölzarmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling

(*Acanthis cannabina*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) und Dorngrasmücke (*Sylvia communis*). Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Wirkqualitäten werden allerdings keine Habitatstrukturen beeinträchtigt, die der beschriebenen Ausbildung in typischer Weise entsprechen, wie auch keine der genannten Arten nachweisbar war.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die acht nachgewiesenen Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), aber auch der bereits unter der Rubrik ‚synanthrope Arten' aufgeführte Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) gestellt. Alle Arten dieser Gruppe legen ihre Nester vorzugsweise in Altgrasbeständen, Hochstaudengruppen oder auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation an.

Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen zusätzliche Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen, vor allem in den Randbereichen des Plangebiets, finden Vertretern dieser ökologischen Gruppe - gute Habitatbedingungen vor, so dass sich durch den geplanten Eingriff eine unmittelbare Betroffenheit ergibt. Als Ausnahme ist hier die Goldammer zu nennen, da diese nur als Randsiedler kartiert werden konnte.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - *der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für sie nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine Art ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen für die Goldammer liegen dem Anhang bei.*

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 11 Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor dem Abschieben der Vergetationsdecke sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), müssen die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschoben werden. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausbildung keine Bedeutung.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für sie ist das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausstattung, seiner anthropogenen Überprägung und der störökologischen Vorbelastung unattraktiv – dies gilt auch für den Badesee, da die benachbarten Altrheinflächen deutlich bessere Rast- und Überwinterungsmöglichkeiten bieten. Von den bei der Kartierung angetroffenen Arten wird allein die Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus* - Wintergast) hierher gestellt, da keine Beobachtungen während ihrter Brutzeitphase gelangen. Hieraus leitet sich für die Art eine Betroffenheit ab, aus der sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ergibt.

Da für die Schwanzmeise der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für sie nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Da für die Art die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang hinreichend erfüllt werden, tritt für die Schwanzmeise kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen ist im konkreten Fall Halsbandsittich (*Psittacula crameri*), Haustaube (*Columba livia*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Nilgans (*Alopochen aegytiacus*) und Silbermöwe (*Larus argentatus*).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – ohne definierten Erhaltungszustand (grau)*
- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig' (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artname: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artname: eindeutige Artbenennung

Potenzielles Vorkommen: beschreibt den auf Basis der strukturellen Gegebenheiten möglichen Status

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Nachweis: Jahr in dem die Art im Vorhabensgebiet angetroffen wurde; *potenziell*: ein Brutvorkommen ist aufgrund der strukturellen Gegebenheiten und der Präsenz der Art im betrachteten Landschaftsraum nicht begründet auszuschließen

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:
§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände
§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ‚(X)': Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 7**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – ohne definierten Erhaltungszustand										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Halsbandsittich	*Psittacula crameri*	Randsiedler	--	--	2021		X		Kein Brutnachweis innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Haustaube	*Columba livia f. domestica*	Nahrungsgast	--	--	2021		X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Höckerschwan	*Cygnus olor*	Nahrungsgast	--	--	2021		X		Kein Brutnachweis innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Nilgans	*Alopochen aegytiacus*	Nahrungsgast	--	--	2021		X		Kein Brutnachweis innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Kanadalgans	*Branta canadensis*	Nahrungsgast	--	--	2021		X		Kein Brutnachweis innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Silbermöwe	*Larus argentatus*	Nahrungsgast	--	--	2021		X		Kein Brutnachweis innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Amsel	*Turdus merula*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gebäudearbeiten und Gehölzrodungen; Störung während der Bbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 07, V 08, V 09, V 10
Bachstelze	*Motacilla alba*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäudearbeiten sowie durch das Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 10, V 11, C 04, K 02
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen und Verlust von Nistkästen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 06, V 07, V 08, V 09, C 05
Blessralle	*Fulica atra*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Eingriffe in den Röhrichtbestand; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig' (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Buchfink	*Fringilla coelebs*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch die Rodung von Gehölzen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 07, V 08, V 09
Buntspecht	*Dendrocopus major*	Randsiedler	b	I	2021		X		Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch die Rodung von Gehölzen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 07, V 08, V 09
Elster	*Pica pica*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch die Rodung von Gehölzen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 07, V 08, V 09

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch das Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 11
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 06, V 07, V 08, V 09, C 05
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch das Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 11
Grünfink	*Carduelis chloris*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch die Roung von Gehölzen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 07, V 08, V 09

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Grünspecht	*Picus viridis*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 06, V 07, V 08, V 09
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäudearbeiten sowie durch das Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 10, V 11, C 04, K 02
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch das Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 11
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch die Roung von Gehölzen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 07, V 08, V 09

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Kleiber	*Sitta europaea*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen und Verlust von Nistkästen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 06, V 07, V 08, V 09, C 05
Kohlmeise	*Parus major*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen und Verlust von Nistkästen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 06, V 07, V 08, V 09, C 05
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch die Roung von Horstbäumen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch die Roung von Gehölzen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 07, V 08, V 09

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch die Rodung von Gehölzen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 07, V 08, V 09
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch die Rodung von Gehölzen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 07, V 08, V 09
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch die Rodung von Gehölzen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 07, V 08, V 09
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch das Abschieben der Vegetationsdecke und Lagerung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 11
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	Wintergast	b	I	2021		X		Kein besetztes Revier im Vorhabensgebiet nachweisbar; Habitatveränderung, Störung während der Bauzeit;§ 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch die Rodung von Gehölzen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 07, V 08, V 09
Star	*Sturnus vulgaris*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen und Verlust von Nistkästen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 06, V 07, V 08, V 09, C 05
Sumpfmeise	*Parus palustris*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen und Verlust von Nistkästen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 06, V 07, V 08, V 09, C 05
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Nahrungsgast	b	I	2021		X		Kein zuordenbarer Horst im Vorhabensgebiet nachweisbar; Habitatveränderung, Störung während der Bauzeit;§ 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig' (grün) – Fortsetzung …										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Waldkauz	*Strix aluco*	Brutvogel	s	I	potenziell	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen und Verlust von Nistkästen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 06, V 07, V 08, V 09
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke, Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 11
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke, Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06, V 11

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus B NatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Girlitz	*Serinus serinus*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 06 bis V 09
Goldammer	*Emberiza citrinella*	Randsiedler	b	I	2021		X		Vgl. Einzelprüfung	V 06
Graureiher	*Ardea cinerea*	Nahrungsgast	b	I	2021		X		Vgl. Einzelprüfung	V 06
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	Nahrungsgast	b	I	2021		X		Vgl. Einzelprüfung	V 06
Haussperling	*Passer domesticus*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 06, V 10, C 04, K 02
Hohltaube	*Columba oenas*	Nahrungsgast	b	I	2021		(X)		Vgl. Einzelprüfung	V 06
Kleinspecht	*Dendrocopus minor*	Randsiedler	b	I	2021		X		Vgl. Einzelprüfung	V 06
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	Nahrungsgast	b	I	2021		X		Vgl. Einzelprüfung	V 06
Mauersegler	*Apus apus*	Nahrungsgast	b	I	2021		(X)		Vgl. Einzelprüfung	V 06
Mehlschwalbe	*Delichion urbica*	Nahrungsgast	b	I	2021		(X)		Vgl. Einzelprüfung	V 06
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Nahrungsgast	b	I	2021		X		Vgl. Einzelprüfung	V 06
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Nahrungsgast	s	I	2021		(X)		Vgl. Einzelprüfung	V 06
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Überflieger	s	I	2021		X		Vgl. Einzelprüfung	V 06
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 06 bis V 09
Stockente	*Anas platyrhynchos*	Nahrungsgast	b	I	2021		X		Vgl. Einzelprüfung	V 06
Waldohreule	*Asio otus*	Brutvogel	s	I	potenziell	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 06 bis V 09, C 03
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	Nahrungsgast	s	I	2021		X		Vgl. Einzelprüfung	V 06

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten 17 Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)										
Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Potenzielles Vorkommen**	**Schutzstatus BNatSchG**	**Status**	**Nachweis**	**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG**			**Erläuterung zur Betroffenheit**	**Maßnahmen-hinweise**
						§ 44 (1) Nr.1	**§ 44 (1) Nr.2**	**§ 44 (1) Nr.3**		
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 06, V 07, V 08, V 09

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten Vogelart mit einem ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Art wird im Anschluss überprüft.

5.4 Reptilien

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten - wie für die nachgewiesenen Arten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) - die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse. Ihre artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind in den Randbereichen des Plangebietes partiell geeignete Vorkommensbedingungen für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorhanden. Daher erfolgte im Rahmen der aktuellen faunistischen Erfassung eine gezielte Nachsuche um Vorkommen der Art zu detektieren. Hierbei gelangen keine Nachweise. Der Vorhabensbereich gehört daher derzeit nachweislich nicht zum aktuellen Siedlungsraum der Zauneidechse. Da keine entsprechenden Vorkommen nachweisbar waren, entfällt auch die Notwendigkeit für sie eine detaillierte Wirkungsanalyse durchzuführen und artspezifisch wirksame Vermeidungs-, CEF-, FCS- oder Kompensationsmaßnahmen zu formulieren bzw. festzulegen.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Libellenarten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten - wie bspw. für den im Plangebiet beobachteten Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) - die Notwendigkeit einer detaillierten Wirkungsanalyse. Ihre artenschutzrechtlichen Belange werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.9 Heuschrecken

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Deutschland nicht vor.

Auch andere, als die in § 44 Abs. 5 S. 1 und S. 4 BNatSchG genannten Arten sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Demzufolge sind durch das Vorhaben auch keine *besonders geschützten* Heuschreckenarten betroffen, so dass die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung bereits im Grundsatz entfällt.

5.10 Xylobionte Käfer

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Xylobionte Käferarten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Belange der derart betroffenen Arten - wie bspw. für den im Plangebiet beobachteten Balkenschröter (*Dorcus parallelipipedus*) - werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Auch andere, als die in § 44 Abs. 5 S. 1 und S. 4 BNatSchG genannten Arten sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Demzufolge sind durch das Vorhaben auch keine *besonders geschützten* Vertreter dieser Gruppe betroffen, so dass die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung bereits im Grundsatz entfällt.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Auch andere, als die in § 44 Abs. 5 S. 1 und S. 4 BNatSchG genannten Pflanzenarten sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Demzufolge sind durch das Vorhaben auch keine *besonders geschützten* Vertreter dieser Gruppe betroffen, so dass die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung bereits im Grundsatz entfällt.

6. National geschützte Arten

Im Vorhabensbereich ist das Vorkommen von Arten nicht auszuschließen, die durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt oder im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind, jedoch nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallen. Im Falle der Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken erfolgte eine gezielte Nachsuche im Rahmen der systematischen Erfassung, die auch Vorkommen derart klassifizierter Arten erbrachte. In weiteren Einzelfällen gelangen für verschiedenen Tiergruppen sogar solche Nachweise als Beibeobachtungen der aktuellen faunistischen Erfassung. Nachfolgend werden diese belegten, aber auch erwartbare Vorkommen getrennt nach Artengruppen benannt und mit der zu erwartenden Eingriffswirkung in Beziehung gesetzt:

Säugetiere

Das gelegentlich bei den Begehungen beobachtete Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) oder der vorkommende Maulwurf (*Talpa europaea*) besitzen ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV. Gleiches gilt auch für diverse erwartbare Maus- und Spitzmausarten oder den Westigel (*Erinaceus europaeus*). Da die genannten Arten eine breite ökologische Valenz besitzen und vielfältig strukturierte Lebensräume – bis hin zu Hausgärten – besiedeln können, kann aufgrund ihrer Mobilität begründet von einer Verlagerung ihres Siedlungsraumes ausgegangen werden. Dementsprechend sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse des betroffenen Säugetierartenspektrums angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Um vermeidbare Beeinträchtigungen sowie funktionale Beschränkungen für die lokale Klein- und Mittelsäugerfauna im Allgemeinen zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahmen notwendig, bzw. für E 01 dringend empfohlen.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:

S 02 Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenathropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Empfohlene Maßnahme zur Minderung funktionaler Beeinträchtigungen:

E 01 Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.

Reptilien

Die nachgewiesenen Reptilienarten (vgl. dazu auch die anliegende Karte 3 *Reptilienarten*) Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (Natrix natrix) besitzen ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV. Aufgrund ihrer Mobilität und den strukturell dem standortökologischen Anforderungsprofil der beiden Arten entsprechenden Landschaftsräumen im funktionalen Umfeld (Gehölzränder, Grünland,

Feuchtbrachen, Gewässer u.a.m.), sind für beide Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse der Blindschleiche und Ringelnatter angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Um Individualverluste während der Bauvorbereitungsphase jedoch möglichst zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahme notwendig.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:

S 02 Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenathropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Amphibien

Dem von der Planung betroffenen Badesee ist - zumindest theoretisch - eine Eignung als Laichgewässer zuzuordnen. Aufgrund der strukturellen Gebebenheiten ist eine Funktion als Reproduktionshabitat für Amphibienarten wie Berg- und Teichmolch (*Triturus alpestris, Triturus vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) sowie Grün- und Seefrosch (*Rana esculenta, Rana ridibunda*) nicht grundsätzlich auszuschließen. Da allerdings keine Eingriffe in diesen Gewässerstandort vorgesehen sind, kann fachlich begründet davon ausgegangen werden, dass auch keine Änderungen gegenüber dem status-quo eintreten und somit auch keine Einschränkungen einer möglichen Nutzung als Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 (1) Nummer 3 BNatSchG entstehen. Eine Einschränkung von Wanderungs- und Austauschbewegungen ist ebenfalls zu negieren, da durch die vorgesehenen Baufelder keine ‚Riegelfunktion' entsteht und für ggf. zu errichtende Einfriedigungen Vorgaben zur Durchlässigkeit formuliert werden. Um weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass bei den lokal vorkommenden Amphibien Individualverluste möglichst verhindert werden können, ist auch die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahme notwendig, bzw. für E 01 dringend empfohlen.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:

S 02 Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenathropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

Empfohlene Maßnahmen zur Minderung funktionaler Beeinträchtigungen:

E 01 Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.

Tagfalter

Da die vorkommensrelevanten, überplanten Lebensraumtypen (Saumgesellschaften, Hecken u.ä.) im betroffenen Landschaftsraum noch häufig verbreitet auftreten und zudem nicht über besondere Standortbedingungen verfügen, kann begründet davon ausgegangen werden, dass von der Planung auch nur Tagfalterarten mit einer breiten ökologischen Valenz betroffen sein werden – dies konnte im Übrigen auch durch die erbrachten Nachweise eindeutig belegt werden (vgl. die anliegende Artenliste). Aufgrund der Mobilität der betroffenen Arten kann daher begründet von einer Verlagerung ihres Siedlungsraumes ausgegangen werden. Dementsprechend sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse des betroffenen Tagfalterartenspektrums angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Libellen

Alle in Deutschland vorkommenden Libellenarten gelten als besonders geschützt im Sinne der BArtSchV. Aufgrund der strukturellen Gebebenheiten ist für den überplanten Badesee eine Funktion als Reproduktionshabitat für lokal vorlommende Libellenarten nicht grundsätzlich auszuschließen. Da allerdings keine Eingriffe in diesen Gewässerstandort vorgesehen sind, kann fachlich begründet davon ausgegangen werden, dass auch keine Änderungen gegenüber dem status-quo eintreten und somit auch keine Einschränkungen einer möglichen Nutzung als Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 (1) Nummer 3 BNatSchG entstehen. Speziell an die Bedürfnisse des betroffenen Libellenartenspektrums angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Xylobionte Käfer

Im Rahmen der faunistischen Erfassung gelang auch die Zufallsbeobachtung des Balkenschröters (*Dorcus parallelopipedus*) der ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV besitzt. Aufgrund seiner Bindung an Waldbiotope mit Totholzvorkommen - die im Gebietsumfeld großräumig zur Verfügung stehen - in Verbindung mit seiner Mobilität (flugfähige Käferart) sind für diese Art keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse des Balkenschröters angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

7. Maßnahmenübersicht

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ und funktional gleichwertige Produkte anderer Hersteller wie *Hasselfeldt, Vitara* u.a. sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

V 01 Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus: Im Vorhabensbereich muss die Gehölzbeseitigung als ‚*schonende Rodung*' erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafs (Oktober bis Februar) ein ‚*Auf-den-Stock-Setzen*' der im Eingriffsraum vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Nach Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März/April - je nach Witterung) werden dann die Wurzelstöcke gerodet. Da in den angrenzenden Flächen vielfältige Gehölzlebensräume ausgebildet sind, können hier die Habitatbedingungen für die Haselmaus als gut eingestuft werden, wonach diese Anschlusshabitatzonen für das Ausweichen der Haselmaus geeignet sind; dementsprechend sind keine artspezifischen Habitatentwicklungsmaßnahmen notwendig, zur strukturellen Optimierung sind jedoch – bspw. in den zu erhaltenden Gehölzflächen - vorlaufend zum Eingriff Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen. Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2 KS (mit *Schläfer-Barriere).* Die Standorte sind durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen, die auch im Einzelfall die Quantifizierung durchführt; dies ist ebenso wie die Maßnahmenumsetzung durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte zu dokumentieren.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der zeitlichen Regelung hinsichtlich der Wurzelstock-Rodung nicht einzuhalten sein, ist eine gezielte Einzelkontrolle der Wurzelstöcke zwingend durchzuführen. Hierzu müssen alle nach der Gehölzfällung im Boden verbliebenen Wurzelstöcke durch fachlich geeignetes Personal, dahingehend überprüft werden, ob strukturelle Lücken – vor allem im Anschlussbereich zum umgebenden Boden – vorhanden sind, die es der Haselmaus erlauben würden, im Wurzelstockbereich ein Winternest anzulegen. Angetroffene Höhlungen, Strukturlücken o.ä. sind mittels einer Endoskop-Kamera zu kontrollieren. Die überprüften Wurzelstöcke sind eindeutig zu markieren und - sofern kein Nachweis gelang - dadurch freizugeben. Im Nachweisfall ist die Rodung der betroffenen Wurzelstöcke allerdings unabänderlich bis

zum Verlassen der Winternester zu verschieben. Die zuständige UNB erhält bei Durchführung der Maßnahmenalternative in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

V 02 Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist unmittelbar vor der Rodung der Baumgehölze eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 03 und C 01.

V 03 Zeitliche Beschränkung bei der Fällung von Höhlenbäumen: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist der Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen.

V 04 Erhalt bestehender Nistgeräte: Die innerhalb des Plangebiets vorhandenen Nistkästen werden wegen ihrer Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten und als Quartierpotenzial für Fledermäuse dauerhaft gesichert. Sollten die aktuellen Standorte nicht erhalten werden können, müssen die Nistkästen vorlaufend zum Eingriff an möglichst störungsarme Standorte innerhalb des Plangebietes umgehängt werden. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, sind die Kästen zu ersetzen. Die gewählten Standorte sind in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und für die UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen.

V 05 Fledermausschonende Gebäudearbeiten: Etliche der für den Landschaftsraum bekannte Arten wie Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus, nutzen die vorhandenen Gebäudestrukturen (potenziell) als Sommerquartiere (Schlafplätze, ggf. auch Wochenstuben). Daher sind diese befliegbaren Gebäudestrukturen vor dem Beginn aller Gebäudearbeiten die beeinträchtigende Wirkpfade auf die vorhandene, potenzielle Quartierfunktion auslösen können, auf das Vorhandensein schlafender Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Schwärmkontrolle, Ausflugkontrolle o.ä.). Sollten hierbei Nachweise gelingen, ist die jeweilige Gebäudeöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Diese Verschlusstechnik darf allerdings nicht während der Wochenstuben-

phase, also nicht zwischen Anfang Mai und Ende August, angewandt werden. Da eine Überwinterung der Fledermausarten innerhalb der Gebäude ebenfalls möglich sein kann, dürfen Gebäudearbeiten nicht während der Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen (in dieser Zeit sind die obengenannten Gebäudearbeiten bei nachgewiesener Überwinterung nicht möglich). Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Wochenstuben- oder Winterruhephase zu verschließen um eine Quartiernutzung perspektivisch auszuschließen (vorlaufende Besatzkontrolle jedoch unerlässlich; die Verschlusstechnik richtet sich dann nach der angetroffenen Situation – vgl. oben). Alle Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und gegenüber der UNB in Berichtsform nachzuweisen.

V 06 Minderung des Vogelschlags an spiegelnden Fronten: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen (bspw. Rankengitterbegrünungen). Abstände Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht* (Schmid, H. et al., 2012) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

V 07 Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

V 08 Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten Gehölzbestände entlang der Nord- und Ostseite des Plangebietes sichern, da Gehölz-Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.

V 09 Gehölzschutz: Für die an Baufelder angrenzenden Gehölzbiotope ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenz-

zonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (Bauzäune) vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Lokale Notwendigkeit und Art der Umsetzung werden durch die ÖBB festgelegt und dokumentiert.

V 10 Begrenzung der Abrisszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden – zumindest zum Teil - als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt,. Veränderungen an den als Niststandort genutzten Gebäude sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Vorbereitende, den Arbeiten vorausgehende Tätigkeiten sind allerdings bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss deren Ausfliegen abgewartet werden, um danach unmittelbar die geplanten Gebäudearbeiten durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

V 11 Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor dem Abschieben der Vergetationsdecke sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), müssen die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschoben werden. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht.

CEF-Maßnahmen:

C 01 Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust potenzieller Höhlenquartiere sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung für jeden Höhlenbaum, der beseitigt werden muss, zwei Fledermauskästen zu installieren. Die Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen; denkbar ist hier auch eine fachliche und formale Verknüpfung mit der Maßnahme V 08).

C 02 Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Bei einer Betroffenheit von potenziellen Quartierstrukturen werden bis zum Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme vorlaufend zum Arbeitsbeginn unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden (hilfsweise auch an Bäumen) als Übergangsquartiere installiert. Hierbei ist die Standortwahl am Funktionsraum zu orientieren. Die notwendige Zahl der Übergangsquartiere wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Quartierpotenzialen ermittelt. Es sind Ganzjahresquartiere 2 WI, Fledermaus-Wandsystem 2 FE, Fledermaushöhle 2FN oder 3FN bzw. funktional vergleichbare Typen zu verwenden. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen. Die bauzeitlich zur Verfügung zu stellenden Ersatzquartiere werden mindestens so lange vorgehalten, bis der strukturelle Ersatz durch den Einbau von Quartiersteinen (vgl. K 01) erbracht und nachgewiesen wurde. Zur Förderung der lokalen Fledermausfauna sollten die Kästen allerdings über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben. In diesem Fall können die Hilfsgeräte auch auf die Anzahl der einzubauenden Quartiersteine angerechnet werden (vgl. K 01). Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

C 03 Struktureller Ersatz abgängiger Großnester: Als Ersatz für den Verlust von Großnestern oder Horsten sind entsprechende Hilfskonstruktionen im Funktionsraum zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Nistkörbe aus Weidengeflecht (ø 40 cm) bzw. funktional vergleichbare Konstruktionen pro entfallenden Standort eines Großnestes sowie zwei Nistkörbe aus Weidengeflecht (ø 70 cm) bzw. funktional vergleichbare Konstruktionen

pro entfallenden Standort eines Horstes; die Weidenkörbe sind in mindestens 6-8 m Höhe in Astgabeln geeigneter Trägerbäume zu befestigen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist der Baumfällung voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen; denkbar ist hier auch eine fachliche und formale Verknüpfung mit der Maßnahme V 08).

C 04 Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Bei einer Betroffenheit von potenziellen Bruthabitatstrukturen werden bis zum Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme vorlaufend zum Arbeitsbeginn unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Nistkästen an geeigneten Gebäuden (hilfsweise auch an Bäumen) als Übergangsstrukturen installiert. Es sind Kästen der Typenpalette 1MR, 2MR, 1N und 1SP oder funktional vergleichbare Typen zu verwenden. Da sich das Strukturpotenzial quantitativ und qualitativ an den betroffenen Gebäuden erheblich unterscheidet, erfolgt die Quantifizierung, wie auch die Zusammenstellung des benötigten Sortiments jeweils vorhabensbezogen durch die Ökologische Baubegleitung. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Die Hilfsgeräte müssen so lange vorgehalten werden, bis der strukturelle Ersatz durch den Einbau von Niststeinen erbracht und nachgewiesen wurde. Zur Förderung der lokalen Avifauna sollten die Kästen allerdings über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben. In diesem Fall können die Hilfsgeräte auf die Anzahl der einzubauenden Niststeine angerechnet werden (vgl. K 02). Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

C 05 Installation von Nistkästen: Als Ersatz für den Verlust potenzieller Bruthöhlen sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung für jeden Höhlenbaum, der beseitigt werden muss, zwei Nistkästen zu installieren. Die Nistkästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Nisthöhle Typ 1B (diverse Lochtypen), Nisthöhle Typ 2GR (diverse Lochtypen) und Nischenbrüterhöhle Typ 1N sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im

Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen; denkbar ist hier auch eine fachliche und formale Verknüpfung mit der Maßnahme V 08).

Hinweise zur Installation, Pflege und dauerhaften Unterhaltung der Hilfsgeräte

- Für die Befestigung der Nist- und Fledermauskästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägel zu verwenden, alternativ sind die Kästen mittels Drahtbügeln frei aufzuhängen.
- Die Fledermauskästen sind mindestens 3 m über dem Boden zu installieren; für Nistkästen kann die Aufhängehöhe durchaus reduziert werden.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist bei den Standorten zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Neben der Anschaffung und Installation der Hilfsgeräte ist eine jährliche Kontrolle, Säuberung und Wartung zu gewährleisten.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die angetroffene Belegung ist in den ersten fünf Jahren im Rahmen der jährlichen Pflege zu dokumentieren.
- Die Installation der Hilfsgeräte sollte durch eine ökologisch geschulte Fachkraft begleitet werden.

Die Hinweise gelten für die Maßnahmen C 01 und C 05.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

K 01 Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziellen) Quartierstrukturen an einem Bestandsgebäude durch die dort vollzogenen Gebäudearbeiten sind für synanthrop adaptierte Fledermausarten Ersatzquartiere in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Deren notwendige Zahl wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der jeweils betroffenen Zahl von Quartierpotenzialen ermittelt. Zu verwenden sind die Typen Winterquartier 1 WI/2 WI, Wandsystem 3 FE, Fassadenröhre 1 FR oder 2 FR sowie funktional vergleichbare Typen. Eine Mischung der genannten Typen wird ebenso empfohlen, wie ein kolonieartiger Einbau. Ein Einbau ist nur möglich, wenn die vorgesehenen Fassaden eine Mindesthöhe von 3,0 m aufweisen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme. Die Maßnahmenumsetzung und die zugehörige Quantifizierung mit Standortdokumentation wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

K 02 Einbau von Niststeinen: Als Strukturersatz für den Bruthabitatverlust für Gebäudebrüter an einem Bestandsgebäude durch die dort vollzogenen Gebäudearbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche des Neubaus einzubauen. Deren notwendige Zahl wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Strukturpotenzialen ermittelt. Zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind die Steine gemischt aus der Typenpalette 24 (Höhlenbrüter), 26 (Nischenbrüter), 1HE (Nischenbrüter) und 1 SP (Höhlenbrüter) auszuwählen; ein paarweiser Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; auch wird eine Mischung der genannten Typen empfohlen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme. Die Maßnahmenumsetzung und die zugehörige Quantifizierung mit Standortdokumentation wird gegenüber der UNB mit einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

Sonstige Maßnahmen:

S 01 Ökologische Baubegleitung: Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachlichen Beratung und Begleitung bei der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen, ist durch eine qualifizierte Person aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen.

S 02 Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenathropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

S 03 Neophyten-Kontrolle: Jährliche Kontrolle der im Zuge der Bauarbeiten beanspruchten und gestörten Flächen bezüglich aufkommender Neophyten (invasive-Arten) über einen Zeitraum von 5 Jahren; hierzu sind mindestens zwei Begehungstermine (Mai und September) notwendig; diese Maßnahme ist insbesondere für den geplanten Wohnmobil-Stellplatz aufgrund dessen räumlicher Nähe zu einem ausgewiesenen Schutzgebiet notwendig. Im Nachweisfall sind die angetroffenen Pflanzen – in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung – mechanisch zu entfernen

S 04 Monitoring: Für die Maßnahmen C 01, C 03 und C 05 ist eine Funktionskontrolle durchzuführen, um die Akzeptanz der Maßnahme zu überprüfen und ggf. Änderungen hinsichtlich Standortwahl und Pflegekonzept vornehmen zu können (vgl. dazu auch die nachstehenden, maßnahmenbezogenen Ausführungen). Die UNB erhält zu jeder Maßnahme einen jährlichen Monitoring-Bericht; ggf. sind zusammenfassende Berichte möglich.

Maßnahme C 01: Die Maßnahme wird durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Fledermaus-

kästen erfolgt. Untersucht werden alle installierten Kästen. Im Rahmen der Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Fledermäuse dokumentiert (Direktnachweis schlafender Fledermäuse, Kotspuren; Verfärbungen der Innenwände durch Körperfette) und gleichzeitig vorhandene Verunreinigungen beseitigt. Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig ersetzt. Die Kontrolle erfolgt zwingend außerhalb der Wochenstubenphasen, um eine Störung angetroffener Tiere zu vermeiden.

Maßnahme C 03: Die Maßnahme wird durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet. Im Rahmen der Kontrolle wird jede Belegung der Nistkörbe dokumentiert. Beschädigte oder abgängige Nistkörbe werden registriert und kurzfristig ersetzt. Die Kontrolle erfolgt zwingend während der Brutperiode der Zielarten (hier: Mäusebussard und Waldohreule).

Maßnahme C 05: Die Maßnahme wird durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Nistkästen erfolgt. Untersucht werden alle installierten Kästen. Die Funktionskontrolle wird außerhalb der Brutzeit durchgeführt um eine erhebliche Störung zu vermeiden. Im Rahmen dieser Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Höhlen-, Nischen- und Halbhöhlenbrüter anhand der angetroffenen Nester oder sonstiger Hinweise dokumentiert. Gleichzeitig werden vorhandene Nester entfernt und Verunreinigungen beseitigt. Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig ersetzt.

Empfohlene Maßnahmen:

E 01 Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.

E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden, die über die ggf. verpflichtend einzubauenden Quartiersteine hinausgehen.

E 03 Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut sollen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; dies gilt auch bei Zaunpfählen ggf. notwendiger Einzäunungen (Metallpfosten sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden).

E 04 Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die Außenbeleuchtung auf dem Baugrundstück und die mögliche Beleuchtung der Zufahrt sind vor dem Hintergrund des angrenzenden Naturschutzgebietes ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (≤ 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit stark verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig. Die Lampen müssen staubdicht sein, die Lichtemissionen dürfen nur nach unten abstrahlen.

Tabellarische Auflistung der Artenschutz-Maßnahmen			
Art/Artengruppe	Maßnahme	Kürzel	Maßnahmentyp
Säugetiere (allg.)	Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus	V 01	Vermeidung
	Sicherung von Austauschfunktionen	E 01	Empfehlung
Fledermäuse	Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen	V 02	Vermeidung
	Zeitliche Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume	V 03	Vermeidung
	Erhalt eines Nistgerätes	V 04	Vermeidung
	Fledermausschonender Gebäudeabriss	V 05	Vermeidung
	Installation von Fledermauskästen	C 01	**CEF**
	Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen	C 02	**CEF**
	Einbau von Quartiersteinen	K 01	Kompensation
	Quartierschaffung für Fledermäuse	E 02	Empfehlung
Vögel	Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen	V 02	Vermeidung
	Erhalt eines Nistgerätes	V 04	Vermeidung
	Minderung des Vogelschlags an spiegelnden Fronten	V 06	Vermeidung
	Beschränkung der Rodungszeit	V 07	Vermeidung
	Gehölzerhalt	V 08	Vermeidung
	Gehölzschutz	V 09	Vermeidung
	Begrenzung der Abrisszeiten	V 10	Vermeidung
	Regelungen zur Baufeldfreimachung	V 11	Vermeidung
	Struktureller Ersatz abgängiger Großnester	C 03	**CEF**
	Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen	C 04	**CEF**
	Installation von Nistkästen	C 05	**CEF**
	Einbau von Niststeinen	K 02	Vermeidung
Allgemein	Ökologische Baubegleitung	S 01	Sonstige
	Verschluss von Bohrlöchern	S 02	Sonstige
	Neophyten-Kontrolle	S 03	Sonstige
	Monitoring	S 04	Sonstige
	Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut	E 03	Empfehlung
	Minimierung von Lockeffekten für Insekten	E 04	Empfehlung

Artenschutz-Maßnahmen und ihre zeitliche Relevanz

Kennung	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
C 01												
C 02												
C 03												
C 04												
C 05												
V 01*	A-d-S-s			W-R						A-d-S-s		
V 02												
V 03												
V 04												
V 05*												
	Ü	Ü			W	W	W	W				Ü
V 06												
V 07												
V 08												
V 09												
V 10**												
V 11**												

Legende		Verbotsphase		Umsetzungsphase		Vorzugsphase

* Maßnahmenalternative möglich
** Maßnahmenalternative während der Brutzeit möglich
A-d-S-s Auf-den-Stock-setzen
W-R Wurzelstock-Rodung
Ü wenn Überwinterung nachgewiesen
W wenn Wochenstube nachgewiesen

8. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für Haselmaus, Zauneidechse und für die Gruppe der Fledermäuse sowie für 56 aktuell nachgewiesene Vogelarten eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Für die Haselmaus als Einzelart, die Gruppe der Fledermäuse und für 17 Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* sowie für eine Vogelart mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung

Notwendigkeit von Ausnahmen
Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis
Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Flächenumnutzung im Bereich des Bebauungsplanes ‚Badesee' in Lampertheim kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 29. September 2022

Dr. Jürgen Winkler

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	:	Absatz
Az	:	Aktenzeichen
BArtSchV	:	Bundesartenschutzverordnung
BE-Fläche	:	Baustelleneinrichtungs-Fläche
BfU	:	Büro für Umweltplanung
BNatSchG	:	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	:	Bundesverwaltungsgericht
DIN	:	Deutsche Industrienorm
FENA	:	Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	:	Flora Fauna Habitat-Richtlinie
FM	:	Fledermäuse
ggf.	:	gegebenenfalls
HB	:	Höhlenbrüter
i.V.m.	:	in Verbindung mit
km	:	Kilometer
m	:	Meter
NB	:	Nischenbrüter
Nr	:	Nummer
Tel.	:	Telefon
TK	:	Topographische Karte
u.a.	:	und andere
vgl.	:	vergleiche
VSW	:	Vogelschutzwarte
z.T.	:	zum Teil

Quellenverzeichnis

- AGFH (1994): Die Fledermäuse Hessens
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter: http://www.bfn.de/0316_bewertung_ arten.html
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). – Nyctalus (N. F.) 5: 561-584.
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2004): Artensteckbrief Spanische Fahne
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artgutachten 2004 - Erfassung von *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Fahne) in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (überarbeitete Version 2005): Landesweites Artgutachten für die FFH-Anhang-IV-Art: Mauereidechse Podarcis muralis
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Schlingnatter
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Hirschkäfer
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2006): Nachuntersuchung zur Verbreitung des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*, LINNÉ, 1758) in Hessen (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie)(Stand: 27.11.2006) – (Schaffrath für Hessen-Forst FENA)

- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heldbock
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 2 – Der Hirschkäfer in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten - Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Fische und Rundmäuler in Hessen (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMULV (2007): Die Situation der Amphibien in Hessen
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung
- HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
- HORMANN, M. (2011): Die heimliche Rückkehr des Schwarzstorchs – Der Falke Bd. 58
- HORMANN, M. (2012): Der Schwarzstorch – Der Falke Bd.
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus – Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Bundesamt für Naturschutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, Landwirtschaftsverlag.
- SCHMID, H. et al (2012): Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf)
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Inderdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2012): Artenhilfskonzept Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- VSW et al. (2013): Entwurf Maßnahmenblatt Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe *Säugetiere (exl. Fledermäuse)*

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Teilgruppe *Fledermäuse*

Arten mit Bindung an Gebäude-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)
Arten mit Bindung an Baumhöhlen-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

Teilgruppe *Vögel*

Girlitz (*Serinus serinus*)
Graureiher (*Ardea cinerea*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
Haussperling (*Passer domesticus*)
Hohltaube (*Columba oenas*)
Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
Kuckuck (*Cuculus canorus*)
Mauersegler (*Apus apus*)
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Stockente (*Anas platyrhynchos*)
Waldohreule (*Asio otus*)
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Teilgruppe *Säugetiere*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland G RL Hessen D	
Erhaltungszustand in Hessen *unbekannt*	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland *unbekannt*	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU *unbekannt*	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Die Haselmaus besiedelt vornehmlich Waldränder, sonnige Lichtungen oder sonnige Waldflächen mit Unterholz, kommt aber auch in feuchten Wäldern (Hartholzaue) vor; charakteristisch sind kleinräumig wechselnde Bestände von Gehölzen und fruchttragenden Sträuchern; bei geeignetem Habitatangebot (reich strukturierte Parklandschaften, Obstgärten) dringt die Art auch in besiedelte Bereiche vor; die Überwinterung erfolgt in Kugelnestern am Boden oder in Bodennähe, während die Schlafnester in Sträuchern, Bäumen oder Nistkästen angelegt werden*		
Verbreitung	*Das Verbreitungsbild in Deutschland zeigt sich noch sehr lückenhaft, während in Hessen eine großflächige Verbreitung mit Schwerpunkten im Westerwald, Taunus, Osthessischem Bergland, Vogelsberg und Rhön – wobei aber auch Nachweise aus dem Rhein-Main-Gebiet vorliegen*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	*entfällt*		
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des im Naturraum bekannten Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch eine nicht ausschließbare Rodung von Gehölzbeständen werden potenziell nutzbare Quartierstrukturen der Haselmaus zerstört*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Das Nutzungskonzept schließt die Inanspruchnahme von Gehölzflächen nicht grundsätzlich aus*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im unmittelbaren Anschluss, aber auch innerhalb des Plangebietes sind ausgedehnte Bestände von Nahrungsspendern vorhanden*

Durch das Vorhaben betroffene Art: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) Blatt 2			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung …			
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von besetzten Winternestern bei den Rodungen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Schonende Gehölzrodung (V 01)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da ggf. vorkommende Haselmäuse in die vorhandenen bzw. strukturell optimierten Anschlusshabitate ausweichen werden; die Art ist zudem unempfindlich gegenüber Störreize des anthropogenen Umeldes und nutzt auch siedlungsnahe Habitate*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*			☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*			☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

Durch das Vorhaben betroffene Art: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Teilgruppe *Fledermäuse*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Gebäudequartiere bevorzugende Fledermausarten - Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	*entfällt* *entfällt*
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	***Betroffen sind nur Arten, die ihre Wochenstuben oder Schlafplätze an bzw. in Gebäuden anlegen**; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Arten wie Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus sowie Zwergfledermaus*		
Verbreitung	*entfällt (Gruppenbetrachtung)*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	*entfällt*		
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*Im Vorhabensgebiet sind Gebäude vorhanden, denen eine potenzielle Nutzbarkeit als Quartier für synanthrop orientierte Fledermausarten innewohnt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch unangepasste Gebäudearbeiten kommt es zum Verlust potenziell nutzbarer Gebäudequartiere*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Die Gebäudearbeiten sind auch ohne das begutachtete Vorhaben jederzeit möglich*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Quartierpotenziale (Mangelstrukturen) schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass ein struktureller Ersatz notwendig wird*
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	*Als struktureller Ersatz für verlorengehende Quartierpotenziale sind in die Neubauten Quartiersteine einzubauen (K 01); bauzeitlich sind aufgrund des besonderen Schutzbedürfnis der betroffenen Tierartengruppe Übergangsquartiere aufzuhängen (C 02)*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Gebäudequartiere bevorzugende Fledermausarten - Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Bei einer unangepassten Durchführung von Gebäudearbeiten an dem im Plangebiet vorhandenen Gebäudebestand, bei der Beeinträchtigung vorhandener Quartierpotenziale können Fledermäuse getötet oder verletzt werden*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Fledermausschonende Durchführung dieser Arbeiten (V 05)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da ggf. vorhandene Fledermäuse in störungsarme Quartiere umgesetzt werden. Für Quartierpotenziale im umgebenden Landschaftsraum des Plangebietes (Siedlungsrandbereiche) ist die störökologische Vorbelastung bereits ebenfalls hoch und wird durch das Vorhaben nicht mehr gesteigert, zumal die betroffenen Standorte bereits aktuell einer deutlichen störökologischen Vorbelastung unterliegen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Gebäudequartiere bevorzugende Fledermausarten - Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	*entfällt* *entfällt*
Erhaltungszustand in Hessen *entfällt*	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland *entfällt*	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU *entfällt*	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	***Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen**; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler; die genannten Arten nutzen darüber hinaus bevorzugt Mauerrissen, Felsspalten, Höhlen und Stollen als Winterquartiere.*		
Verbreitung	*entfällt (Gruppenbetrachtung)*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	*entfällt*		
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenbestands ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im Rahmen einer Rodung von Höhlenbäumen oder einer Zerstörung bzw. Beschädigung von Nistkästen denkbar.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Nutzungs- und Erschließungsplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht in Gänze erhalten werden*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Es muss davon ausgegangen werden, dass entsprechend geeignete Strukturen im funktionalen Umfeld schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass hier ein struktureller Ersatz erfolgen muss*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*Für jeden abgängigen Höhlenbaum sind zwei geeignete Fledermauskästen im Funktionsraum zu installieren (C 01)*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume oder durch die Zerstörung bzw. Beschädigung von Nistkästen denkbar.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Aktualisierte Nachsuche nach vorhandenen Baumhöhlen unmittelbar vor der Fällung (V 02); Höhlenbaumrodung außerhalb der Nutzungsphase (V 03) sowie Erhalt der vorhandenen Nistkästen (V 04)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Standorte innerhalb eines Freizeitzentrums) ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen; zudem werden Ersatzstrukturen in störungsarmen Landschaftsräumen etabliert*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Teilgruppe *Vögel*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Girlitz (*Serinus serinus*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2021 nachgewiesen (Revieranzeigendes ♂; vgl. dazu auch die anhängende Karte 2); aufgrund der Beobachtungsdaten wird der Girlitz als Brutvogelart eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im geplanten Eingriffsraum - einschließlich dessen funktionalem Umfeld - sind zwei Reviere des Girlitzes betroffen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Es ist vorgesehen, die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Girlitz sein Nest bereits verlassen. Da er jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Regelung der Rodungszeit (V 07) und die vorgesehenen Gehölzerhaltungs- und -schutzmaßnahmen (V 08, V 09) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Girlitz (*Serinus serinus*) Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung …			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitzes beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt; zudem dringt der Girlitz auch – wie im vorliegenden Fall dokumentiert - in Siedlungsbereiche vor und wird demnach auch durchaus zukünftig im Planungsraum nutzbare Bruthabitatstrukturen vorfinden und nutzen*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in den Gehölzbestand an dem Ort des Nestes; weiterhin kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 05) sowie eine Rodungszeitenregelung und flankierende Maßnahmen zum Gehölzerhalt bzw. -schutz (V 07, V 08, V 09)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art zeigt synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Girlitz (*Serinus serinus*) Blatt 3
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Fortsetzung …	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein *entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.	☐ **ja** ☒ **nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*	☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*
Zusammenfassung	

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (*Emberiza citrinella*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2021 für den Gesamtuntersuchungsraum nachgewiesen – die Beobachtungen verorten sich dabei auf einen Ufergehölzabschnitt des benachbarten Altrheinufers; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Goldammer als Randsiedler eingestuft (vgl. dazu Karte 2).*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im relevanten Eingriffsraum waren keine Bruthabitate der Goldammer nachweisbar; nur als Randsiedler angetroffen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (*Emberiza citrinella*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Das ermittelte Revier liegt außerhalb der mit dem Vorhabensbereich ursächlich verbundenen störökologischen Wirkzone.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Fortsetzung …			
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (*Emberiza citrinella*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Graureiher (*Ardea cinerea*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe, oft auch auf Inseln; als Nahrungshabitate werden Gewässer (bis etwa 60 cm Tiefe), Felder und Wiesen genutzt; das Beutetierschema umfasst dementsprechend Fische, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien, aber auch Jungvögel und Wirbellose*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen gebunden*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2021für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Graureiher als Nahrungsgast eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im relevanten Eingriffsraum waren keine Bruthabitate des Graureihers nachweisbar; nur als Gastvogelart nachgewiesen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Graureiher (*Ardea cinerea*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im Rahmen der An-/Abflüge bzw. der Überflüge kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechenden Habitatkomplexe*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*			**☐ ja ☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Graureiher (*Ardea cinerea*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Die Art bewohnt zur Brutzeit fischreiche Stillgewässer wie Stauseen, Seen, Teiche, Weiher oder Abgrabungsgewässer; die Größe der Wasserfläche liegt über 1 ha; besiedelt werden jedoch auch Altarme und langsam strömende Flüsse; Bau eines Schwimmnestes im Röhricht, in ins Wasser hängende Äste oder in Schwimmpflanzenbereiche; außerhalb der Brutzeit meist an großen Flüssen oder an der Küste.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend, dabei allerdings an geeignete Gewässerstandorte gebunden.*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Nahrungsgast eingestuft; Belege für eine erfolgreiche Brut liegen bisher nicht vor*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Der Haubentaucher besetzt im Betrachtungsraum keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im Rahmen möglicher An- und Abflüge kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art nutzt aktuell im Wirkzonenbereich des Änderungsbereiches keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haussperling (*Passer domesticus*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland V RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen verbreitet*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2021 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Haussperling als Brutvogelart eingestuft (vgl. dazu auch die anhängende Karte 2).*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Durch Gebäudearbeiten an Fassade und Dachstuhl der Bestandsgebäude gehen genutzte Bruthabitatstrukturen sowie Potenzialstrukturen verloren*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind entsprechende Arbeiten an den Bestandsgebäude unverzichtbar*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Habitatpotenziale (Mangelstrukturen) schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	*Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Niststeine (K 02) müssen hilfsweise Nistkästen im Funktionsraum angeboten werden (C 04)*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haussperling (*Passer domesticus*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jungvögeln durch unangepasste Durchführung von Gebäudearbeiten an dem im Plangebiet vorhandenen Gebäudebestand; weiterhin kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06) sowie eine Bauzeitenregelung für Gebäudearbeiten oder vorlaufende Kontrolle (V 10)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art ist an das anthropogen Umfeld angepasst und gilt als weitgehend unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störreizen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haussperling (*Passer domesticus*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Hohltaube (*Columba oenas*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Siedler in lichten Mischwäldern, möglichst in der Nähe von Feldern, Wiesen und Ödland (Nahrungshabitate); Höhlenbrüter, enge Bindung an verlassene Schwarzspecht-höhlen.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend.*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2021 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Hohltaube als Nahrungsgast eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im relevanten Eingriffsraum waren keine Bruthabitate der Hohltaube nachweisbar*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Hohltaube (*Columba oenas*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im Rahmen der An-/Abflüge bzw. der Überflüge kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechenden Habitatkomplexe*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*			**☐ ja ☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Hohltaube (*Columba oenas*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht (*Dendrocopus minor*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V --
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Siedler in Auwäldern, Ufergehölzen, aber auch in Parkanlagen und Mischwäldern; die Bäume sollten über ein großes Angebot an toten Ästen verfügen; Anlage der Nisthöhle in morschen Bäumen, wobei jedes Jahr eine neue Höhle gezimmert wird; liest vor allem Blatt- und Rindenläuse von Blättern und Ästen der Kronenbereiche; großer Revieranspruch.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen in 2021 für den westlich des Plangebietes liegenden Ufergehölzstreifen entlang des Altrheins dokumentiert; hier konnte an einem uferständigen Baum eine beflogene Höhle des Kleinspechtes detektiert werden; aufgrund der räumlichen Situation wurde die Art als Randsiedler eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine besetzten Reviere der Art nachweisbar; nur Gastvogelart.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht (*Dendrocopus minor*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im Rahmen der An-/Abflüge bzw. der Überflüge kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone ist kein Brutplatz vorhanden*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht (*Dendrocopus minor*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe der großen Flüsse; als Nahrungshabitate werden insbesondere naturferne Bereiche von Stauwehren, Rückhaltebecken oder Abgrabungsgewässer genutzt; als Beutetiere werden hierbei die Hauptfischarten der bejagten Gewässer genutzt (‚opportunistischer Fischjäger'; der tägliche Nahrungsbedarf beträgt bis zu 450 g Fisch/Kormoran*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen größerer Gewässer gebunden; in Hessen vorwiegend Kolonien an Rhein und Main sowie wenige weitere Vorkommen in Nordhessen*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art sind für den Änderungsbereich belegt; die Art wird hier als Nahrungsgast und Überflieger eingestuft*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im Vorhabensbereich nur als Gastvogelart ohne essentielle Gebietsbindung vertreten.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im Rahmen der An-/Abflüge kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck (*Cuculus canorus*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☒ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Benutzt Wirtsvogelarten für die Brut; insgesamt gibt es Hinweise auf über 120 Wirtsvogelarten, wodurch ein breites Habitatprofil repräsentiert wird*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2021 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Kuckuck als Brutvogelart eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Als Brutparasit wird der Kuckuck durch den Bruthabitatverlust potenzieller Wirtsvogelarten indirekt betroffen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund des großen Spektrums bekannter Wirtsvogelarten ist immer von der Betroffenheit einer Art auszugehen*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Vielfältiges und qualitativ geeignetes Strukturangebot in den funktional angrenzenden Bereichen, das wiederum einer Vielzahl geeigneter Wirtsvogelarten den benötigten Niststandort bietet*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck (*Cuculus canorus*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Gelegeverlust (Wirtsvogelarten) ist im Rahmen der Gehölzrodungen und Eingriffe in die Saumgesellschaften bzw. Brachfläche denkbar; auch kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06); Gehölzerhalt und -schutz sowie Beschränkung der Rodungszeit (V 07, V 08, V 09)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund des großen Spektrums bekannter Wirtsvogelarten ist immer davon auszugehen, dass der Kuckuck Wirtsvogelnester in störungsarmen Bereichen findet, da hier ein hinreichendes Strukturangebot vorhanden ist.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*			**☐ ja ☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck (*Cuculus canorus*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mauersegler (*Apus apus*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspalten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen verbreitet*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Begehungen regelmäßig für den Betrachtungsraum belegt; die Art wird als Nahrungsgast eingestuft*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mauersegler (*Apus apus*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im Rahmen der Jagdflüge kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet; überwiegend große Flughöhe*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*			☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mauersegler (*Apus apus*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen verbreitet*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2021 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Mehlschwalbe als Nahrungsgast eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im relevanten Eingriffsraum waren keine Neststandorte nachweisbar; nur als Gastvogelart beobachtet*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im Rahmen der Jagdflüge kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen verbreitet*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2021 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Rauchschwalbe als Nahrungsgast eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im relevanten Eingriffsraum waren keine Neststandorte nachweisbar; nur als Gastvogelart beobachtet*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im Rahmen der Jagdflüge kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art ist an das anthropogen Umfeld angepasst und gilt als weitgehend unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störreizen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzmilan (*Milvus migrans*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Aufgrund der Vorliebe zu Gewässern meist typischer Auwaldvogel; Bruthabitat oft nahe des Waldrandes in lichten Altholzbeständen, gelegentlich auch auf Bäumen größerer Feldgehölze oder in Pappelreihen; das Nahrungshabitat ist reich strukturiert und meist von Gewässern deutlich geprägt; regelmäßiger Nahrungsgast bei Mülldeponien*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen verbreitet; dabei vornehmlich in den Niederungen*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2021 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Schwarzmilan als Nahrungsgast eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate der Art nachweisbar; nur Gastvogelart.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzmilan (*Milvus migrans*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im Rahmen der Jagdflüge oder bei niedrigen Verlagerungsflügen kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzmilan (*Milvus migrans*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Besiedelt werden vorzugsweise ausgedehnte Misch- und Nadelwälder, wobei für die Anlage der Brut- und Schlafhöhlen geeignete Altholzbestände benötigt werden. In Hessen werden die Höhlen fast ausschließlich in alten Buchen angelegt. Die Eignung als Höhlenbaum wird von seiner Astfreiheit (möglichst bis in 10 m Höhe), einem ausreichenden Durchmesser (etwa 40 cm im Höhlenabschnitt) sowie von der guten Anfliegbarkeit (reduzierter Unterwuchs) bestimmt. Als Nahrungshabitat werden totholzreiche Wälder mit einem reichen Angebot an Ameisenlebensräumen benötigt.*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächig verbreitet.*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen avifaunistischen Untersuchungen für den Betrachtungsraum belegt; die Art wird hier als Überflieger und allenfalls auch als Nahrungsgast und eingestuft*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthöhlen des Schwarzspechtes nachweisbar; nur Gastvogelart.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im Rahmen der An-/Abflüge bzw. niedrigerer Überflüge kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone ist kein Brutplatz vorhanden*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stieglitz (*Carduelis carduelis*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch angelegt (kleiner Baumfreibrüter)*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2021 nachgewiesen (**Revieranzeigende** ♂; vgl. dazu auch die anhängende Karte 2); aufgrund der Beobachtungsdaten wird der Stieglitz als Brutvogelart eingestuft; insgesamt konnten drei Reviere abgegrenzt werden, die alle im Randbereich des Bebauungsplans zu verorten sind.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Jegliche Rodung von Baumgehölzen ist als Verlust eines (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten-Habitates zu bewerten*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Es ist vorgesehen, die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Stieglitz sein Nest bereits verlassen. Da er jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Regelung der Rodungszeit (V 07) und die vorgesehenen Gehölzerhaltungs- und -schutzmaßnahmen (V 08, V 09) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stieglitz (*Carduelis carduelis*) Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung …			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stieglitzes beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt; zudem dringt der Stieglitz auch – wie im vorliegenden Fall dokumentiert - in Siedlungsbereiche vor und wird demnach auch durchaus zukünftig im Planungsraum nutzbare Bruthabitatstrukturen vorfinden und nutzen*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in den Gehölzbestand an dem Ort des Nestes; weiterhin kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06) sowie eine Rodungszeitenregelung und flankierende Maßnahmen zum Gehölzerhalt und Gehölzschutz (V 07, V 08, V 09)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art zeigt synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stieglitz (*Carduelis carduelis*) Blatt 3
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Fortsetzung …	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein *entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.	☐ **ja** ☒ **nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*	☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*	☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stockente (*Anas platyrhynchos*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*besiedelt Gewässer verschiedensten Typs; Bodenbrüter im Uferbereich von geeigneten Gewässerabschnitten, tlw. unter Ufersträuchern, selten auf Kopfweiden oder in verlassenen Baumfreibrüternestern*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2021 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Stockente als Nahrungsgast eingestuft, da trotz der vorhandenen Wasserfläche keine Brutbeobachtungen gelangen.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate von der Art besetzt; aktuell nur als Gastvogelart belegt.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stockente (*Anas platyrhynchos*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im Rahmen der An- und Abflüge oder niedriger Überflüge kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechenden Habitatkomplexe; allein die Nutzung der Wasserfläche als Überwinteriungshabitat ist belegt; da hier jedoch keine Veränderungen des status-quo vorgesehen sind, bleibt diese Funktion auch weiterhin unbeeinflusst erhalten.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			**☐ ja ☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*			**☐ ja ☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stockente (*Anas platyrhynchos*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldohreule (*Asio otus*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- 3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Siedler in offenen Landschaften die von Nadel- und Mischwaldinseln durchsetzt sind; auch in Friedhöfen, Parkanlagen und Heiden; Baumbrüter, der kein eigenes Nest baut sondern bevorzugt alte Nester von Krähen, Elstern oder Ringeltauben nutzt*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen verbreitet*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	*entfällt*		
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*Aufgrund der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Großnesters ist ein Brutvorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Die Fällung der Trägerbäume von Großnestern ist für die Waldohreule als Verlust potenziell genutzter Fortpflanzungsstätten zu bewerten*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Durch Umsetzung der geplanten Entwicklungs- und Erschließungsplanung ist es perspektivisch nicht möglich die im Plangebiet vorhandenen Neststandorte in Gänze zu erhalten, zumal hier auch eine gewisse Dynamik bei der Strandortwahl anzunehmen ist.*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im betroffenen und umgebenden Landschaftsraum sind zwar weitere Großnester vorhanden, allerdings ist anzunehmen, dass diese Nester schon von Konkurrenten, insbesondere von ihren jeweiligen Erbauern besetzt sein werden.*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	*Im Funktionsraum sind Nistkörbe als Strukturersatz für die abgängigen Großnester zu installieren (C 03)*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldohreule (*Asio otus*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in den Gehölzbestand an dem Ort des Nestes; auch kann es im Rahmen der An- und Abflüge oder niedriger Jagdflüge durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06) sowie eine Rodungszeitenregelung und flankierende Maßnahmen zum Gehölzerhalt bzw. Gehölzschutz (V 07, V 08, V 095)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der störökologischen Vorbelastung und den durchaus von der Art bekannten synanthropen Tendenzen, sind keine erheblichen störökologischen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anzunehmen.*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.		**☐ ja**	**☒ nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*		**☐ ja**	**☒ nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*		☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldohreule (*Asio otus*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißstorch (*Ciconia ciconia*) Blatt 1		
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland 3 RL Hessen 3	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	*Niststandorte ursprünglich auf Bäumen, zwischenzeitlich als ‚Kulturfolger' fast ausschließlich auf Gebäuden oder Nisthilfen; als klassische Nahrungshabitate werden landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, oft im Bereich grundwasserbeeinflusster Böden, bevorzugt; mittlerweile auch verbreitet auf Ackerflächen und sogar Mülldeponien bei der Nahrungssuche zu beobachten*		
Verbreitung	*In Deutschland und Hessen ehemals flächendeckend vorkommend, aufgrund von zurückliegenden Bestandseinbrüchen deutlich zurückgegangen und nur noch arealweise vorkommend; in Hessen vor allem im Süden und in der Wetterau, wenige Vorkommen in Nord- und Osthessen*		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	*Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2021 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Weißstorch als Nahrungsgast eingestuft.*		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	*entfällt*		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☐ ja	☒ nein	*Im relevanten Eingriffsraum waren keine Bruthabitate des Weißstorchs nachweisbar; nur als Gastvogelart nachgewiesen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? *Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt*	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wenn **nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißstorch (*Ciconia ciconia*) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? *Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt*	☒ ja	☐ nein	*Im Rahmen der An- und Abflüge oder niedriger Überflüge kann es durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	*Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 06)*
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? *Wenn ja – Verbotsauslösung!*	☐ ja	☒ nein	*Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen*
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	*Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechenden Habitatkomplexe*
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	*entfällt*
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung' tritt ein.			☐ **ja** ☒ **nein**
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? *(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)*			☐ **ja** ☒ **nein**
☐ Ausnahme erforderlich *Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen*			☒ Ausnahme nicht erforderlich *Artenschutzprüfung abgeschlossen*

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißstorch (*Ciconia ciconia*) Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

☐ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Faunistische Listen

I) Anmerkungen zum Rote Liste-Status

RL-Status 0 : Ausgestorben oder verschollen
RL-Status 1 : vom Aussterben bedroht
RL-Status 2 : stark gefährdet
RL-Status 3 : gefährdet
RL-Status V : Vorwarnliste
G : Gefährdung anzunehmen – Status unbekannt
GF : Gefangenenflüchtling
II : Vermehrungsgäste
III : Neozoen

Alle RotenListen sind auf der Basis von ■natis (Hessen) oder BfN (Deutschland) aktualisiert - Bundesartenschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie entsprechend auf der Basis von WISIA.de.

II) Verwendete Abkürzungen:

HE : Rote-Liste Hessen
D : Rote-Liste Deutschland
BArtSchV : Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG : Bundesnaturschutzgesetz
VS-RL : Vogelschutzrichtlinie
Anh. : Anhang
Anl. : Anlage
Art. : Artikel
BV : Brutvogel/Brutverdacht
DZ : Durchzieher
G : Gast
NG : Nahrungsgast
NI : Nisthilfe
pR : potenziell resident
R : resident
RS : Randsiedler
sG : seltener Gast
sNG : seltener Nahrungsgast
T : Totfunde
Ü : Überflieger
WG : Wintergast

Arten mit besonderem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus bzw. unzureichendem Erhaltungszustand sind rot unterlegt

Vogelarten im Erfassungsraum		**Verbreitung im Untersuchungsraum**			**Rote Liste**		**besonders geschützte Arten**			
							streng geschützte Arten		**VS-RL**	
Wissenschaftlicher Artname	**Deutscher Artname**	**Nachweis**	**Status**	**EHZ**	**HE**	**D**	**BNatSchG**	**BArtSchV**	**Art. 1**	**Anh. I**
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	2021	WG						X	
Alopochen aegyptiacus	Nilgans	2021	NG						X	
Anas platyrhynchos	Stockente	2021	NG		V				X	
Apus apus	Mauersegler	2021	NG						X	
Ardea cinerea	Graureiher	2021	Ü						X	
Asio otus	Waldohreule	2021	pBV		3		X		X	X
Branta canadensis	Kanadagans	2021	NG						X	
Buteo buteo	Mäusebussard	2021	BV				X		X	
Carduelis carduelis	Stieglitz	2021	BV		V				X	
Carduelis chloris	Grünling	2021	BV						X	
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	2021	BV						X	
Ciconia ciconia	Weißstorch	2021	NG		3	3	X	X	X	X
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	2021	BV						X	
Columba livia	Haustaube	2021	BV						X	
Columba oenas	Hohltaube	2021	Ü						X	
Columba palumbus	Ringeltaube	2021	BV						X	
Corvus corone	Aaskrähe	2021	BV						X	
Cygnus olor	Höckerschwan	2021	NG						X	
Cuculus canorus	Kuckuck	2021	BV		3	V			X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	2021	NG		3	V			X	
Dendrocopus major	Buntspecht	2021	RS						X	
Dendrocopus minor	Kleinspecht	2021	RS		V				X	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	2021	Ü				X	X	X	X
Emberiza citrinella	Goldammer	2021	RS		V				X	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	2021	BV						X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	2021	NG				X		X	
Fringilla coelebs	Buchfink	2021	BV						X	
Fulica atra	Blessralle	2021	BV						X	
Garrulus glandarius	Eichelhäher	2021	BV						X	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	2021	NG		3	V			X	
Zwischensumme		**--**	**--**	**13/12/1/4**	**9**	**4**	**5**	**2**	**30**	**3**

Vogelarten im Erfassungsraum		**Verbreitung im Untersuchungsraum**			**Rote Liste**		**besonders geschützte Arten**			
							streng geschützte Arten		**VS-RL**	
Wissenschaftlicher Artname	**Deutscher Artname**	**Nachweis**	**Status**	**EHZ**	**HE**	**D**	**BNatSchG**	**BArtSchV**	**Art. 1**	**Anh. I**
Übertrag		**--**	**--**	**13/12/1/4**	**9**	**4**	**5**	**2**	**30**	**3**
Larus argentatus	Silbermöwe	2021	NG						X	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	2021	BV						X	
Milvus migrans	Schwarzmilan	2021	NG				X		X	X
Motacilla alba	Bachstelze	2021	BV						X	
Parus caeruleus	Blaumeise	2021	BV						X	
Parus major	Kohlmeise	2021	BV						X	
Parus palustris	Sumpfmeise	2021	BV						X	
Passer domesticus	Haussperling	2021	BV		V	V			X	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	2021	NG						X	
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	2021	BV						X	
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	2021	BV						X	
Phylloscopus trochilus	Fitis	2021	BV						X	
Pica pica	Elster	2021	BV						X	
Picus viridis	Grünspecht	2021	BV				X	X	X	
Podiceps cristatus	Haubentaucher	2021	NG						X	
Prunella modularis	Heckenbraunelle	2021	RS						X	
Psittacula crameri	Halsbandsittich	2021	RS						X	
Serinus serinus	Girlitz	2021	BV						X	
Sitta europaea	Kleiber	2021	BV						X	
Strix aluco	Waldkauz	2021	pBV				X		X	
Sturnus vulgaris	Star	2021	BV						X	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	2021	BV						X	
Sylvia borin	Gartengrasmücke	2021	BV						X	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	2021	BV						X	
Turdus merula	Amsel	2021	BV						X	
Turdus philomelos	Singdrossel	2021	BV						X	
Artenzahl (56)		**--**	**--**	**32/17/1/6**	**10**	**5**	**8**	**3**	**56**	**4**

Reptilienarten im Erfassungsraum		**Verbreitung im Untersuchungsraum**			**Rote Liste**		**besonders geschützte Arten**			
							streng geschützte Arten		**FFH-RL**	
Wissenschaftlicher Artname	**Deutscher Artname**	**Nachweis**	**Status**	**Fremddaten**	**HE**	**D**	**BNatSchG**	**BArtSchV**	**Anh. II**	**Anh. IV**
Anguis fragilis	Blindschleiche	2021	R		V					
Natrix natrix	Ringelnatter	2021	R		V					
Artenzahl		**2**	**--**	**0**	**2**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Tagfalterarten im Erfassungsraum		**Verbreitung im Untersuchungsraum**			**Rote Liste**		**besonders geschützte Arten**			
							streng geschützte Arten		**FFH-RL**	
Wissenschaftlicher Artname	**Deutscher Artname**	**Nachweis**	**Status**	**Fremddaten**	**HE**	**D**	**BNatSchG**	**BArtSchV**	**Anh. II**	**Anh. IV**
Aglais urticae	Kleiner Fuchs	2021	R							
Anthocharis cardamines	Aurorafalter	2021	R							
Araschnia levana	Landkärtchen	2021	R							
Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen	2021	R							
Gonepteryx rhamni	Zitronenfalter	2021	R							
Inachis io	Tagpfauenauge	2021	R							
Maniola jurtina	Großes Ochsenauge	2021	R							
Pararge aegeria	Laubfalter	2021	R							
Pieris brassicae	Großer Kohlweißling	2021	R							
Pieris napi	Grünaderweißling	2021	R							
Pieris rapae	Kleiner Kohlweißling	2021	R							
Polygonia c-album	C-Falter	2021	R							
Polyommatus icarus	Hauhechelbläuling	2021	R							
Thymelicus lineola	Dickkopffalter	2021	R							
Vanessa cardui	Distelfalter	2021	W							
Vanessa atalanta	Admiral	2021	W							
Artenzahl		**16**	**--**	**--**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Heuschreckenarten im Erfassungsraum		**Verbreitung im Unter-suchungsraum**			**Rote Liste**		**besonders geschützte Arten**			
							streng geschützte Arten		**FFH-RL**	
Wissenschaftlicher Artname	**Deutscher Artname**	**Nach-weis**	**Status**	**Fremd-daten**	**HE**	**D**	**BNatSchG**	**BArtSchV**	**Anh. II**	**Anh. IV**
Chorthippus biguttulus	Nachtigall-Grashüpfer	2021	R							
Chorthippus brunneus	Brauner Grashüpfer	2021	R							
Chorthippus parallelus	Gewöhnlicher Grashüpfer	2021	R							
Meconema thalassinum	Gewöhnliche Eichenschrecke	2021	R							
Nemobius sylvestris	Waldgrille	2021	R							
Metrioptera roeseli	Roesels Beißschrecke	2021	R							
Pholidoptera griseoaptera	Gemeine Strauchschrecke	2021	R							
Tettigonia viridissima	Großes Heupferd	2021	R							
Artenzahl		**8**	**--**	**--**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Kartenteil

Karte 1: Großnester und Horste
Karte 2: Brutvogelarten - (EHZ gelb)
Karte 3: Reptilienarten

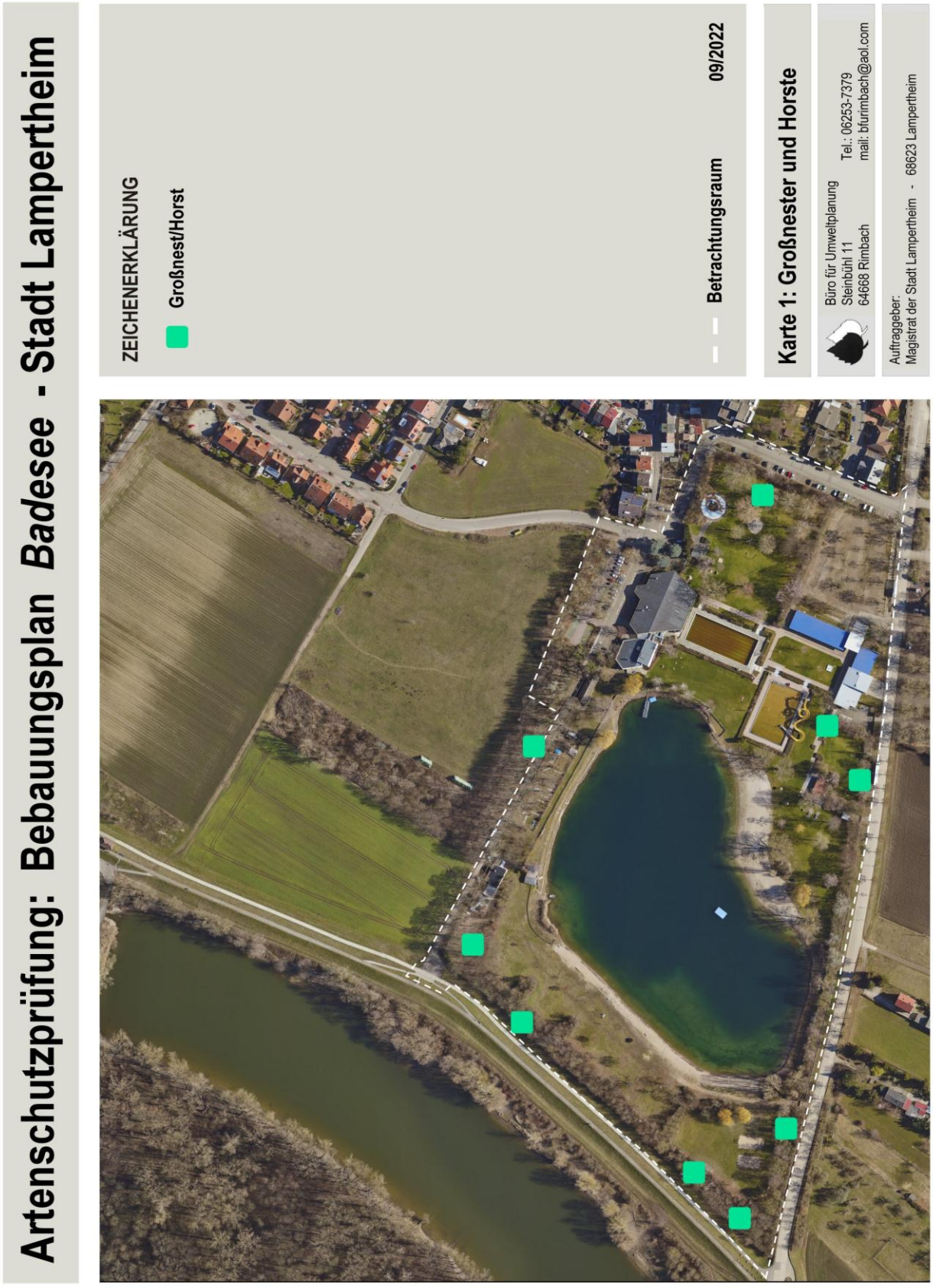
Artenschutzprüfung: Bebauungsplan Badesee - Stadt Lampertheim
ZEICHENERKLÄRUNG
Großnest/Horst
Betrachtungsraum
09/2022
Karte 1: Großnester und Horste
Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11
64668 Rimbach
Tel.: 06253-7379
mail: bfurimbach@aol.com
Auftraggeber:
Magistrat der Stadt Lampertheim - 68623 Lampertheim

Artenschutzprüfung: Bebauungsplan *Badesee* - Stadt Lampertheim

ZEICHENERKLÄRUNG

- Girlitz
- Goldammer
- Haussperling
- Stieglitz
- Betrachtungsraum

09/2022

Karte 2: Brutvogelarten - EHZ gelb

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11
64668 Rimbach

Tel.: 06253-7379
mail: bfurimbach@aol.com

Auftraggeber:
Magistrat der Stadt Lampertheim - 68623 Lampertheim

Artenschutzprüfung: Bebauungsplan *Badesee* - Stadt Lampertheim

ZEICHENERKLÄRUNG

- Blindschleiche
- Ringelnatter
- Betrachtungsraum

09/2022

Karte 3: Reptilienarten

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11
64668 Rimbach
Tel.: 06253-7379
mail: bfurimbach@aol.com

Auftraggeber:
Magistrat der Stadt Lampertheim - 68623 Lampertheim